

# Archiv der Gossner Mission

im Evangelischen Landeskirchlichen Archiv in Berlin



Signatur

**Gossner\_G 1\_1299**

Aktenzeichen

799/K6

**Titel**

Prozessakte des Bauingenieurs Kaiser Bernhard gegen Gossner Mission beim Landgericht Berlin-Zehlendorf

Band

Laufzeit 1947 - 1951

**Enthält**

u.a. Pfändungs- und Überweisungsbeschluss in einer Zwangsvollstreckungssache, Rechtsanwaltskorrespondenz zur Klage Bauvorhaben, Gerichtsunterlagen wie Beweisaufnahme und Urteilsverkündung

62

Hellmuth K

Rechtsanwalt

Eingegangen

am 1. 6. 51.

Postscheckkonto: Berlin-West 212 51

erledigt

Berlin-Lichterfelde-West, den

Drakestraße 42, Eingang Knesebeckstr.

(Am S-Bahnhof Lichterfelde-West)

Telefon 76 31 13

30.5.51.

An die

Gossnersche Missionsgesellschaft.

Berlin-Friedenau, Stubenrauchstr. 12

~~B~~trifft Prozess Kaiser.

In dieser Sache hatte ich Ihnen am 28. 12.1950 zum letzten Mal geschrieben. Anscheinend ist es Ihnen leider nicht möglich, mir die zur Zwangsvollstreckung gegen Kaiser erforderlichen Angaben zu machen. Ich nehme an, dass Sie nichts dagegen haben, wenn ich die Angelegenheit nunmehr für mich als erledigt ansehe und Ihnen als Anlagen zu meiner Entlastung Urteilsausfertigung mit Gründen, zu gestellte Urteilsausfertigung ohne Gründe und Kostenfestsetzungsbeschluss über 142.-DM zugehören lasse.

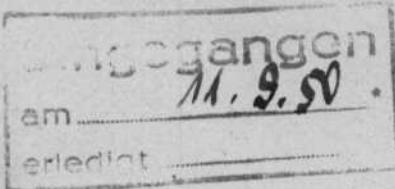
Mit vorzüglicher Hochachtung!

Hmw.

900  
Hellmuth Killer

Rechtsanwalt

Postscheckkonto: Berlin-West 212 51



Berlin-Lichterfelde-West, den  
Drakestraße 42, Eingang Knesebeckstr.  
(Am S-Bahnhof Lichterfelde-West)

Telefon 76 3118

8. Sept. 1950.

8. 9. 1950.

An die  
Gossner'sche Missionsgesellschaft  
Berlin-Friedenau,  
Stubenrauchstr. 12.

Betrifft: Prozess Kaiser.

Wie Sie bereits telefonisch durch mein Büro erfahren haben, habe ich bei dem Amtsgericht Charlottenburg den Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses beantragt und ~~die~~ seine Ansprüche ~~des Schuldners~~ gegen die Lohnausgleichskasse gepfändet. Das Amtsgericht verlangt noch die Angabe der Anschrift des Arbeitgebers des Schuldners. Ich habe bisher lediglich herausbekommen, dass der Schuldner beim Ostmagistrat beschäftigt ist. Da er in West-Berlin wohnt, wird ihm ein Teil seines Gehaltes in DM-West umgetauscht. Dieser Anspruch auf Umtausch soll gepfändet werden. Vielleicht es ist es Ihnen möglich, die Anschrift des Arbeitgebers des Schuldners zu ermitteln; ich würde vorschlagen, einen Ihrer Herren zur Lohnausgleichskasse zu schicken und dort die Dienststelle des Herrn Kaiser ermitteln zu lassen. Diese muss ja in den Umtauschlisten verzeichnet sein.

Hochachtungsvoll !

*H. W.*

Rechtsanwalt.

**Hellmuth Killer**

Rechtsanwalt

Postscheckkonto: Berlin-West 212 51

Berlin-Lichterfelde-West, den 27. Juni 1950.  
Drakestraße 42, Eingang Knesebeckstr.  
(Am S-Bahnhof Lichterfelde-West)  
Telefon 76 31 13

An die  
Gossnersche Missionsgesellschaft  
Berlin-Friedenau,  
-----  
Stubenrauchstr.12.

Betrifft: Prozess Kaiser.

In obiger Sache ist die Zwangsvollstreckung bei dem Schuldner fruchtlos ausgefallen. Der Gerichtsvollzieher sendet mir den Schuldtitel zurück mit dem Bemerkung, dass Schuldner beim Ostmagistrat beschäftigt ist. Ich werde zu erreichen suchen, seine Ansprüche aus seinem Lohnumtausch bei der Lohnausgleichsstelle zu pfänden.

Hochachtungsvoll !

  
Rechtsanwalt.

97

D.R.Nr.	97
Eingegangen	
12. JUN 1950	
Bleich, Obergerichtsvollzieher	
Charlottenbg., Leonhardtstr. 19	

g. an

24.5.50

6.0. 183/48

B e s c h l u s s

In Sachen des Bauingenieurs Bernhard Kaiser, Berlin-Halensee, Nestorstrasse 13,

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Ernst Schneider, Berlin W 15, Schlüterstrasse 41,  
gegen die Gossner'sche Missionsgesellschaft, Berlin-Friedenau,  
Stubenrauchstr. 12,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Hellmuth Killer, Berlin-Lichterfelde-West, Drakesstrasse 42,

werden die nach dem vorläufig vollstreckbaren Urteil des Landgerichts Berlin vom 18.1. 1950 von dem Kläger an die Beklagte zu erstattenden, in der Anlage berechneten Kosten auf 142.-DMWest (in Worten: einhundertzweiundvierzig DMWest) festgesetzt.

Berlin-Zehlendorf, den 15. Mai 1950

gez. Rudtke, Justizoberinspektor

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Landgerichts Berlin

Ausgefertigt:

Berlin-Zehlendorf, den 16. Mai 1950

Justizsekretärin

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Landgerichts Berlin

Vorstehende Ausfertigung wird der Beklagten zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.- Eine Ausfertigung dieses Beschlusses ist dem Kläger z. Hd. d. Rechtsanwalts Dr. Ernst Schneider, Berlin W 15, Schlüterstr. 41 am 17. Mai 1950 zugestellt worden.

Mit der Zwangsvollstreckung darf frühestens eine Woche nach Zustellung begonnen werden. (§ 798 ZPO).

Berlin-Zehlendorf, den 20. Mai 1950

*Rudtke*

Justizoberinspektor

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Landgerichts Berlin

zur

**Hellmuth Killer**

Rechtsanwalt

Postscheckkonto: Berlin-West 212 51

21. Febr. 1950.

Berlin-Lichterfelde-West, den  
Drakestraße 42, Eingang Knesebeckstr.  
(Am S-Bahnhof Lichterfelde-West)

Telefon 76 3118

An die  
Gossner'sche Missionsgesellschaft  
Berlin-Friedenau  
-----  
Stubenrauchstr. 12.



Betrifft: Prozess Kaiser .

In obiger Sache wäre ich Ihnen für baldmöglichste Erledigung  
meines Schreibens vom 20.Januar 1950 dankbar.

Hochachtungsvoll !

Rechtsanwalt.

vol. f. Verantwortung  
im Jr. Kriegsrecht  
auf Dr. phil. vom 20. Jan.  
R. H. 2/56.

*20*  
**Hellmuth Killer**

Rechtsanwalt

Postscheckkonto: Berlin-West 21251

20. Jan. 1950.

Berlin-Lichterfelde-West, den  
Drakestraße 42, Eingang Knesebeckstr.  
(Am S-Bahnhof Lichterfelde-West)  
Telefon 76 3113

An die  
Gosser'sche Missionsgesellschaft  
Berlin-Friedenau,  
Stubenrauchstr.12.

Betrifft: Prozess Kaiser.

In obiger Sache ist im Termin vom 18. ds.Mts. folgendes Urteil verkündet worden:

" Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. "

Ich gestatte mir, wegen meiner Kosten wie folgt abzurechnen:  
Die Kosten betragen laut anliegender Kostenrechnung: 142.-- DMW.  
erhalten habe ich hierauf als Kostenvorschuss: 100.-- "  
mithin Rest: 42.-- DMW.  
=====,

um deren Überweisung auf mein Postscheckkonto ich bitten darf.

Wegen der Gesamtkosten mit DM-W. 142.- habe ich im übrigen gleichzeitig die Festsetzung durch das Gericht beantragt und betreibe nach Eingang des Beschlusses die Zwangsvollstreckung, damit Ihnen dieser Betrag wieder zufließt.

Hochachtungsvoll!

*Mr.*

Rechtsanwalt.

*25.1.1950.*

Landgericht Berlin

6.0.183/48

Verkündet:

am 18. Januar 1950

gez. Protz, Justizsekretär

als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle.

Im Namen des Volkes!

In dem Rechtsstreit des Bauingenieurs Bernhard M a i s e r,  
Berlin-Malensee, Nestorstrasse 13,

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Ernst Schneider, Berlin  
W 15, Schlüterstr. 41,  
gegen die Gossner'sche Missionsgesellschaft, Berlin-Friedenau,  
Stubenrauchstr. 12,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Helmuth Killer, Berlin-  
Lichterfelde-West, Drakestrasse 42,  
wegen Architektengehüren

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Berlin auf die mündliche  
Verhandlung vom 18. Januar 1950 unter Mitwirkung des Landgerichts-  
direktors Krumrey, den Landgerichtsrats Kuntze und des Gerichts-  
assessors Lehmann für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger zu tragen.

Das Urteil ist verlängig vollstreckbar.

Tatbestand.

Die Beklagte begann im Jahre 1947 mit dem Wiederaufbau ihres  
durch Kriegseinwirkung stark zerstörten Missionshauses in Ber-  
lin-Friedenau, Handjerystr. 19/20. Sie hatte zunächst den Aufbau-  
ring mit der Durchführung der Arbeiten beauftragt, der auch  
Bauzeichnungen für das Projekt angefertigt hat. Später wendete  
sie sich an den ihr empfohlenen Kläger. Nach Vorverhandlungen,  
während der der Kläger im April 1947 einen Betrag von 4.300.-RM  
zur Anschaffung von Baumaterial erhielt, das aber nicht gelie-  
fert worden ist, kam zwischen den Parteien durch Schreiben vom  
10./15.X.1947 ein Architektenvertrag zustande. Ausgeführt wer-  
den sollte wegen der Geldknappheit der Beklagten nur der I. Bau-  
abschnitt, der Aufbau des Erdgeschosses. Dem Vertrag wurde die

Gebührenordnung

Gebührenordnung für Ingenieure in der Fassung vom 6.IV. 1937 zugrundegelegt. In dem Schreiben des Klägers vom 10.X.1947 heisst es u.a.:

"..... Die Leistung umfasst: Leistung von Vorarbeiten, Ausschreibung der erforderlichen Arbeiten und Lieferungen, Prüfung der Angebote, Prüfung aller Rechnungen und die Oberbauleitung der gesamten Bauausführung. Die ausgeführten Leistungen werden nach der Gebührenordnung vom 6. April 1937, Bauklasse III vergütet. Die Gebühr enthält: Die Gebühr für geleistete Facharbeiten und die Erstattung der Bürokosten. Die Herstellungssumme für den 1. Bauabschnitt wird auf 50.000 RM geschätzt. Der Gebührensatz hierfür beträgt 11,50%.

$$50.000 \times 11,5\% = 5.750.- \text{RM}$$

Ermittlung der Leistungen:

c) Leistung von Vorarbeiten 10% x 5.750.-RM	-	575.--RM
---	---	----------

d) Kostenanschläge, Massenberechnungen, Rechnungsprüfungen, Prüfung der Angebote, 15%	-	
---	---	--

$$15\% \times 5.750.- \text{RM} \quad 862.50 \text{ "}$$

e) für Ausführungszeichnungen 40% x 5.750.-	-	2300.--
---	---	---------

f) Überwachung der Bauausführung 25% x 5.750.-	-	1437.50
--	---	---------

5175.-- RM

Lt. Gebührenordnung Abs. 8 erhöht sich bei Umbauten, Veränderungen und Wiederaufbau wegen der damit verbundenen Mehrleistung und der grosseren Verantwortung um mindestens die Hälfte, wenn nicht eine höhere Gebühr vereinbart wird. Mit hin ergibt sich:

$$5.175.-- \text{RM}$$

$$2.587.50 \text{ "}$$

Summe insgesamt	<u>7.762.50</u> RM
-----------------	--------------------

..... Ich bitte um freundliche Bestätigung dieses Schreibens und Erteilung des Auftrages. "

In dem Antwortschreiben der Beklagten ist ausgeführt:

" Das Kuratorium ist zu folgendem Entschluss gekommen:

1) .....

2) Ihnen für diesen ersten Bauabschnitt, dessen Umfang aus dem anliegenden Auftragsschreiben für die Fa. Schäfer her vorgeht, die Überwachung der Bauausführung und die Aufzeichnung derselben zu übertragen. Dies bedeutet, dass sich Ihre Arbeiten laut Ihrem Schreiben vom 10. Oktober unter "Ermittlung der Leistungen" lediglich auf die Absätze d) und f) beziehen. Da die Arbeiten, wie Herstellung von Zeichnungen bereits von anderer Seite geleistet und für den ersten Abschnitt des Bauvorhabens Ausführungszeichnungen nicht nötig sind, entfallen die Leistungen unter c) und e).

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass Sie laut mündlicher Vereinbarung die unter d) und f) angegebenen Prozentsätze nur von den mit Stopp Preis angesetzten Materialien in Rechnung setzen können. "

Der Kläger hat auch neue Bauzeichnungen angefertigt. Eine der Beklagten eingereichte Rechnung vom 23.XI.1947 (Bl.58) über 12.410.-RM, der der Kläger zum Teil eine von ihm auf 500.000.-RM geschätzte Bausumme für das gesamte Bauvorhaben zugrundegelegt hatte.

hatte, liess er auf den Protest der Beklagten eine abgeänderte Rechnung vom 28.XI.1947 ( Bl.59 ) folgen, die mit einer Gesamtsumme von 7.785.-RM abschloss, aber ebenfalls nicht die Billigung der Beklagten fand. Nachdem ernstliche Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien entstanden waren, übersandte der Kläger der Beklagten eine weiteren Gebührenrechnung unter Zugrundelegung einer Bausumme von 111.300.- RM, die mit 10.735.-RM schloss. Am 23.XII.1947 kündigte die Beklagte den Architektenvertrag zum 31.XII. 1947.

Vor Erteilung des Auftrages für das Bauvorhaben Handjerystrasse war der Kläger für ein anderes Bauvorhaben der Beklagten in Zehlendorf, Fischerhüttenstr. 137 tätig. Ihm war die Umarbeitung von Rechnungen und nach seinen Angaben auch die Bauaufsicht übertragen worden. Der vorherige bauausführende Architekt, der Aufbauiring, hatte ein Honorar von 19.571.55 RM verlangt, das auf 18.500.- RM herabgesetzt und in dieser Höhe an den Aufbauiring bezahlt wurde. Am 27.VIII. 1947 hat die Beklagte dem Kläger für seine Tätigkeit bei dem Bauvorhaben Fischerhüttenstrasse einen Betrag von 500.-RM überwiesen.

Gezahlt worden sind von der Beklagten an den Kläger ausser den 4.300.-RM für Materialbeschaffung und den 500.- RM Honorar für die Fischerhüttenstrasse 2 fte eto Zahlungen von 500.- und 600.-RM für das Projekt Handjerystrasse, insgesamt also 5.900-- RM. Der Kläger fordert unter Zugrundelegung einer Gesamtherstellungssumme von 111.300.-RM für das Bauvorhaben Handjerystrasse 9.061.49 RM, nämlich

1) Kostenanschläge usw.	11.130 x 15%	1.669.50	RM
2) für Aufstellung der Blankette für Erd-, Maurer,-Beton-, Zimmer-, Fliesen- und Estricharbeiten	11130 x 10%	1.113.---	"
3) Überwachung der Bauausführung	11130 x 25%	2.777.50	"
4) lt. mündlichem Auftrag durch Pfarrer Symanowski für Anfertigung von Ausführungszeichnungen		2.300.---	"
		7.860.---	RM
lt. Gebührenordnung Abs.8 bei Wiederaufbau und Erweiterung		3.930.---	"
7860 x 50%		11.790.---	
5) Nebenkosten		51.50	
		11.841.50	

Miervon seien 9.061.49 RM fällig.

Für das Bauvorhaben Fischerhüttenstrasse stehe ihm für die örtliche Bauaufsicht 25% des Gesamthonorars- 4.892.89 RM zu. Es sei zwar

zwar im August 1947 zwischen den Parteien vereinbart worden, da seine Forderung durch die Zahlung einer Vergütung von 500.-RM abgegolten sein solle. Diese Vereinbarung sei jedoch unter der Voraussetzung getroffen worden, dass die Beklagte ihm den Bauauftrag Handjerystrasse erteile und durch ihn vollständig ausführen lasse. Durch die unberechtigte vorzeitige Kündigung des Bauauftrages Handjerystrasse sei die hinsichtlich des Bauvorhabens Fischerhüttenstrasse getroffene Vereinbarung hinfällig geworden. Ihm ständen also

9.061.49 RM
4.892.89 "
<u>13.954.38 RM</u>

abzüglich der bereits gezahlten

<u>5.900. -- "</u>
--------------------

8.094.38 RM zu.

Diesen Betrag verlangt der Kläger 10: 1 umgewertet. in 805.43. Der Kläger behauptet, Pfarrer Symanowski habe ihm im November 1947 mündlich ausdrücklich mit der Neuanfertigung ausführungsreifer Zeichnungen beauftragt, da der Vorentwurf des Aufbauringes zur Ausführung des Bauvorhabens nicht geeignet gewesen sei. Für den I. Bauabschnitt des Projektes Handjerystrasse hätten nicht nur 50000.- RM zur Verfügung gestanden, es seien für Materialbeschaffung weitere 50.000.-RM ausgegeben worden. Auch dieser Betrag müsse zur Bausumme hinzugerechnet werden, nach dem sein Honorar zu errechnen ist.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zur Zahlung von 805.43 DM West nebst 4% Zinsen seit Klagezustellung zu verurteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bestreitet, dass der Kläger berechtigt sei, von einer Bausumme von 111.300.-RM auszugehen. In den 110.000.-RM seien Beträge enthalten, die mit dem I. Bauabschnitt nichts zu tun hätten, wie die Beträge für die Baumaterialien, die für das ganze Haus gekauft worden seien. Außerdem habe sie in gewissem Umfang Schwarzmarktpreise für das Baumaterial zahlen müssen. Der Kläger sei mehrfach darauf hingewiesen worden, dass für den ersten Bauabschnitt nur 50.000.-RM zur Verfügung ständen. Über diesen Betrag hinaus dürfe nicht gegangen werden und dieser Betrag sei seiner Gebührenforderung zugrunde zu legen. Damit sei der Kläger auch einverstanden gewesen. Die Klägerin bestreitet, dass der Kläger mit der Neuanfertigung von Zeichnungen beauftragt worden sei. Er habe lediglich die vorliegenden Zeichnungen ändern und

ergänzen

ergänzen sollen. Im übrigen seien die Zeichnungen des Klägers nicht zu verwenden gewesen, weil sie in den Massen mit dem Grundriss nicht übereingestimmt hätten und ganz allgemein die seinen Zeichnungen zugrundeliegende Planung nicht durchführbar gewesen sei. Die Beklagte wendet ein, der Kläger habe auf den 50% Zuschlag für Wiederaufbau und Erweiterung bei den Verhandlungen ausdrücklich verzichtet. Für das Projekt Fischerhüttenstrasse sei die Pauschalvergütung von 500.- RM unabhängig von dem Projekt Mandjerystrasse vereinbart worden. Der Kläger habe nicht die Bauaufsicht gehabt, sondern lediglich einige Aufmessungen und Abrechnungen zu besorgen gehabt.

Wegen des übrigen Vorbringens der Parteien wird auf den vorgebrachten Inhalt ihrer Schriftsätze Bezug genommen.

Es ist Beweis erhoben worden gemäß Beschluss vom 2.II. 1949 (Bl. 3). Wegen seines Inhalts wird auf die Akten, wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Niederschriften vom 8.IV. und 20. V. 1949 (Bl. 45/47, 54) verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Da der Kläger eine Negativerklärung bezüglich beider Parteien abgegeben hat, besteht gegen die Ausübung der Gerichtsbarkeit kein Bedenken.

Die Klage konnte keinen Erfolg haben.

Bei dem Bauvorhaben Mandjerystrasse ist auszugehen von dem vertraglichen Abmachungen: Zugrundelegung einer Bausumme von 50000.- RM für den I. Bauabschnitt und Ausführung nur der Leistungen zu d) und f). Ausserdem kann der Kläger nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme auch noch Gebühren für den Posten seines Angebots vom 10.X. 1947 in Höhe von 2.300.-RM für die Anfertigung von Ausführungszeichnungen beanspruchen. Nach den Bekundungen des Zeugen Symanowski ist der Kläger nach Erteilung des Auftrages gemäß Schreiben der Beklagten vom 15.X. 1947 von dem Zeugen noch mit einer Ergänzung der vorhandenen Zeichnungen des Aufbaurings beauftragt worden. Es sollten einige Zwischenwände versetzt und die Küchen nach vorn verlegt werden. Der Zeuge Schäfer hat bestätigt, dass die von dem Architekten des Aufbaurings gefertigten Bauzeichnungen nicht zu verwenden gewesen seien. Dem Kläger sei daher eine Umarbeitung übertragen worden. Für diese in dem ursprünglichen Auftrag nicht vorgesehene Mehrarbeit kann der Kläger eine Vergütung nach der GO der Ingenieure verlangen. Wenn er statt der Umarbeit der Zeichnungen die Anfertigung von neuen Zeichnungen für das ganze Bauprojekt für zweckmäßig gehalten hat, so ist dadurch

für die Beklagte keine Mehrbelastung verbunden gewesen. Liquidiert hat der Kläger die Zeichnungen unter Zugrundelegung der in dem ursprünglichen Vertrag vorgesehenen Bausumme von 50.000.-RM für den ersten Bauabschnitt. Es kann daher auch dahingestellt bleiben ob die Zeichnungen, soweit sie sich nicht auf den ersten Bauabschnitt bezogen, praktisch brauchbar waren oder nicht. Nicht berechtigt ist der Kläger dagegen seine sonstige Gebührenforderung nach einer Bausumme von 111.300.- RM statt nach 50000.-RM aufzustellen. Nach der Aussage des Zeugen Schüller haben die Gesamtkosten des Bauabschnitts I etwa 28.000.-RM betragen. Die von dem Kläger gegenbeweislich überreichten Rechnungen ergeben kein anderes Bild. Auszuscheiden ist eine Rechnung der Firma Schüller über 651.-RM, weil sie sich auf das Grundstück Fischerhüttenstrasse bezieht. Die übrigen, sich unstreitig auf den Bauabschnitt I beziehenden Rechnungen über Arbeitslöhne und Material belaufen sich auf eine Gesamtsumme von 29.325.31 RM. Die Rechnung über 47.075.11 RM über gelieferte 1202.43 qm Eisenbeton-Kassettenplatten kann nur zu einem Teil der Bausumme für den Bauabschnitt I hinzugerechnet werden, da sie, wie ebenfalls unstreitig ist, nur zu einem kleinen Teil für den Aufbau des Erdgeschosses Verwendung gefunden haben. Es ist also nicht ersichtlich, dass die Bausumme von 50000.- RM überhaupt überschritten worden ist. Dies umso weniger, als nach der Aussage des Zeugen Schüller bei der Materialbeschaffung Schwarzmarktpreise ~~grundsätzlich~~ gezahlt worden sind, die der Berechnung der Bausumme vereinbarungsgemäß nicht zugrunde gelegt werden dürfen. Nicht berechtigt ist der Kläger ferner einen Wiederaufbauzuschlag zu liquidieren. Der Zeuge Symanowski hat glaubhaft bekundet, dass der Kläger ausdrücklich auf den ihm an sich nach der GO der Ingenieure zustehenden Anspruch auf einen 50% Zuschlag für Wiederaufbau und Erweiterung ausdrücklich mündlich verzichtet hat. Schliesslich ist der Kläger auch nicht berechtigt, entgegen den früheren Vereinbarungen im August 1947 über ein festes Honorar von 500.-RM für seine Tätigkeit bei dem Bauprojekt Fischerhüttenstrasse jetzt plötzlich einen Betrag von nicht weniger als 4.892.89 RM zu fordern. Der Zeuge Mihlnickel hat bekundet, dass die bei den Projekten nicht miteinander gekoppelt worden sind. Das ergibt sich auch aus der zeitlichen Reihenfolge der Vorgänge. Die Vergütung für das Projekt Fischerhüttenstrasse ist schon im August 1947 gezahlt worden. Seine Tätigkeit für dieses Projekt war also zu diesem Zeitpunkt offenbar abgeschlossen. Der Vertrag über das Bauvorhaben Handjerystrasse ist zwischen

zwischen den Parteien erst Mitte Oktober 1947 zustandegekommen, als die andere Angelegenheit längst erledigt war. Der Kläger hat also gegen die Beklagte nur Ansprüche wegen des Bauvorhabens Handjerystrasse. Hierfür hat er zu verlangen:

d) 862.50 RM  
e) 2.300.-- "  
f) 1.437.50 "  
4.600.-- RM

Tatsächlich erhalten von der Beklagten hat der Kläger ausser den 500.- RM für das Bauvorhaben Fischerhüttenstrasse

4.300.-- RM  
600.-- RM  
500.-- RM  
5.400.-- RM.

Die von der Beklagten an den Kläger gezahlten Beträge übersteigen also die Gebührenforderungen des Klägers, soweit sie als begründet anzusehen sind. Er hat von der Beklagten nichts mehr zu fordern.

Die Nebentscheidungen folgen aus §§ 91, 709 Ziff. 4 ZPO.

gez. Kuntze  
zugleich für den z.Zt. beurlaubten  
Landgerichtsdirektor Krumrey

Lehmann

ausgefertigt:

Berlin-Zehlendorf, den 11. Mai 1950

Justizsekretärin

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Landgerichts Berlin

Landgericht Berlin

6.0.183/48

eingetragen

15.5.19

Verkündet:  
am 18. Januar 1950  
gez. Protz, Justizsekretär  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle.

Im Namen des Volkes:

In dem Rechtsstreit des Bauingenieurs Bernhard Lässer,  
Berlin-Malensee, Westerstrasse 13,

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Ernst Schneider, Berlin W 15, Schlüterstr. 41,  
gegen die Gossner'sche Missionsgesellschaft, Berlin-Friedenau,  
Stubenrauchstr. 12,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Helmuth Killer, Berlin-Lichterfelde-West, Bräkestrasse 42,  
wegen Architektengeschäften

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Berlin auf die mündliche  
Verhandlung vom 18. Januar 1950 unter Mitwirkung des Landgerichts-  
direktors Krumrey, des Landgerichtsrats Kuntze und des Gerichts-  
assessors Lehmann für recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger zu tragen.

Das Urteil ist verhälfig vollstreckbar.

gez. Kuntze

Lehmann

zugleich für den z.Zt. beurlaubten  
Landgerichtsdirektor Krumrey

-----

Ausgefertigt:

Berlin-Zehlendorf, den 11. Mai 1950

Justizsekretärin

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Landgerichts Berlin



# Empfangsbekenntnis

In der Prozeßsache Kaiser gegen

Gessnersche Missionsges.

Aktenzeichen: 6.0.183.48 des Land-

-Gerichts Berlin ist mir heute von  
dem Prozeßbevollmächtigten der Beklagten

Herrn **Hellmuth Killer**

Rechtsanwalt

Berlin-Lichterfelde-West  
Drakestr. 42, Eingang Knezebedstr.

Telefon: 76 31 13

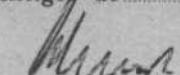
Ausfertigung — beglaubigte Abschrift des vollständigen  
— abgekürzten — Urteils — Beschlusses — Vergleiches  
— mit Vollstreckungsklausel — Schriftsatzes (Klage-  
schrift) vom 18. Jan. 1950

mit Terminsbestimmung auf den

zugestellt worden. Gleichzeitig habe ich eine einfache  
Abschrift des zugestellten Schriftstückes erhalten.

Berlin 26. Mai 50.  
, den 19

Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers:

  
Rechtsanwalt

119

**Hellmuth Killer**  
Rechtsanwalt

Postscheckkonto: Berlin-West 212 51

Ingegangen  
13.12.49

digat

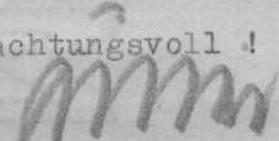
Betrifft: Prozess Kaiser.

In vorstehender Sache hat das Gericht nunmehr erneut Verhandlungs-  
termin auf den

18. Januar 1950, 9 1/2 Uhr

anberaumt, über dessen Verlauf ich Ihnen berichten werde.

Hochachtungsvoll !



Rechtsanwalt.

Berlin-Lichterfelde-West, den  
Drakestraße 42, Eingang Knesebeckstr.  
(Am S-Bahnhof Lichterfelde-West)  
Telefon 76 3113

14. Dez. 1949.

1012

**Hellmuth Killer**  
Rechtsanwalt

Postscheckkonto: Berlin-West 212 51

angegeben  
4.12.49.

abgabt

Betrifft: Prozess Kaiser.

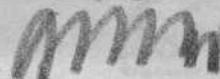
Berlin-Lichterfelde-West, den  
Drakestraße 42, Eingang Knesebeckstr.  
(Am S-Bahnhof Lichterfelde-West)  
Telefon 76 3113

6. Dez. 1949.

An die  
Gossnersche Missionsgesellschaft  
Berlin-Friedenau.  
Stubenrauchstr.12.

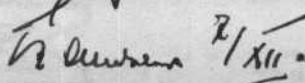
In vorstehender Sache hat der Gegner den gerichtlichen Vergleichsvorschlag abgelehnt. Sein im beiliegenden Schriftsatz enthaltener Vergleichsvorschlag ist meines Erachtens undisputabel. Ich bitte um möglichst umgehenden Bescheid.

Hochachtungsvoll!



Rechtsanwalt.

Zulassung für R. + R. W. am  
1. Januar 1949  
der Klagende abweichen  
des Klägers abweichen.

  
Hellmuth Killer

Dr. Ernst Schneider

Rechtsanwalt u. Notar  
Berlin W 15, Schützstr. 7

Abschrift

Berlin, den 2. Dezember 1949 2/Pa

In Sachen  
Kaiser gegen Gossner'sche Missionsges.  
- 6.0.183.48 -

Erst sehr, Fristablauf 5.12.49.

ist der Kläger nicht in der Lage, den gerichtlichen Vergleichsvorschlag anzunehmen. Die Begründung hierfür und den Gegenvorschlag des Klägers, darf ich der Einfachheit halber im Wortlaut des von Kläger an mich gerichteten Schreibens folgen lassen :

- 1) Durch den gemachten Vorschlag käme ich um den Lohn für einen Entwurf, der mein geistiges Eigentum ist und bleibt und nach dem schon gebaut wurde.
- 2) Aus den Zeugensussagen geht doch einwandfrei hervor, dass die Beklagte den Entwurf bestellt hat und nach der Gebührenordnung denselben auch bezahlen muss, ganz gleich ob er in seiner Gesamtheit durchgeführt wird oder nicht.
- 3) Durch die Anerkennung des Vergleiches hätte ich nicht nur Kosten zu tragen, sondern wäre auf diese Art mein geistiges Eigentum los, das meines Wissens gesetzlich geschützt ist.

Mein Gegenvorschlag, um die Sache endgültig aus der Welt zu schaffen, lautet :

- 1) Die Beklagte trägt alle entstandenen Kosten,
- 2) Die Beklagte bezahlt mir unter Ausserachtlassen meiner eingereichten Rechnungen einen Pauschalbetrag in Höhe von

200.- DM West

als Anerkennung für gehabte Arbeit, Materialverbrauch und gehabte Unkosten. "

X ges. Schneider

Rechtsanwalt.

29. November 1949.

24 80 71

Dr.Kr/Mh.

Herrn  
Rechtsanwalt Hellmuth Killer  
Berlin - Lichtenfelde-West  
Drakestraße 42.

Betrifft: Prozeß Kaiser.

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt !

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 24. ds.Mts. stimmen wir dem von dem Gericht angeregten Vergleich zu.

Wir freuen uns, daß der Kläger gezwungen wurde, seine Klage zurückzuziehen und danken Ihnen für die erfolgreiche Verfechtung unseres Rechtsstandpunktes.

Mit verbindlichem Gruß

*Dr. Kral.*

1085  
Hellmuth Killer

Rechtsanwalt

Postscheckkonto: Berlin-West 21251

Berlin-Lichterfelde-West, den 24. Nov. 1949.  
Drakestraße 42, Eingang Knesebeckstr.  
(Am S-Bahnhof Lichterfelde-West)  
Telefon 76 3113

**Eingetragen  
25.11.49.  
an  
abgedruckt**

An die  
Gossnersche Missionsgesellschaft  
Berlin-Friedenau,  
-----  
Stubenrauchstr.12.

Betrifft: Prozess Kaiser.

In obiger Sache hat das Gericht im gestrigen Verhandlungs-  
termim, in dem der Gegner noch den abschriftlich anliegenden  
Schriftsatz überreichte, folgenden Vergleich angeregt:

1. Der Kläger nimmt die Klage zurück.
2. Beide Parteien erklären, dass sie keinen Anspruch mehr  
gegen die andere Partei haben.
3. Der Kläger trägt die Gerichtskosten.
4. Die aussergerichtlichen Kosten werden gegeneinander auf-  
gehoben.

Der Vergleich bedeutet also einen vollkommenen Sieg und  
unterscheidet sich von einem Urteil lediglich dadurch,  
dass Sie Ihre an mich ja bereits im wesentlichen bezahlten  
Kosten von dem Gegner nicht zurückerstattet erhalten.

Der Vergleich muss, falls Sie ihn nicht annehmen wollen, bis  
zum 5.12.49 widerrufen sein.

Ich bitte Sie daher, mir möglichst postwendend mitzutei-  
len, ob Sie mit diesem Vergleich einverstanden sind.

Hochachtungsvoll !



Rechtsanwalt.

Ernst Schneider

Rechtsanwalt u. Notar  
Berlin W 15, Schlütersstr. 41

Abschrift

Berlin, den 22. November 1949 2/Pa

Termin am 23. Nov. 1949.

In Sachen

Kaiser gegen Gessnersche Missionsgesellschaft

- 6.0.183.48 -

wird für den Kläger noch folgendes vorgetragen:

Die Beklagte kann sich schen deshalb nicht darauf berufen, dass die Höhe der Bausumme auf 50.000-- RM begrenzt werden sei, weil der Kläger, wie nachgewiesen, über diesen Rahmen hinaus mit seiner Arbeitskraft in Anspruch genommen werden ist. Es muss als ausgeschlossen gelten, dass ein Bauherr mit seinem Architekten oder Bauingenieur, unter Zugrundelegung einer Bausumme von 50.000-- RM, einen Vertrag abschliesst und nachher für 120.000-- RM bauen lässt, ohne dass sein Architekt die Möglichkeit hätte, wegen des Mehrbetrages eine zusätzliche Honorarforderung geltend zu machen. Damit hätte es jeder Bauherr in der Hand, seinen Vertragspartner um das ihm zustehende Honorar, das durch die erhöhte Bausumme bedingt ist, zu bringen, wobei als gerichtsbekannt verausgesetzt werden darf, dass in der Mehrzahl sämtlicher Bauaufträge die zunächst angenommene Bausumme überschritten wird.

Der Kläger hat sich auch nicht etwa damit einverstanden erklärt, dass seine Arbeitsleistung, soweit sie die Bausumme von 50.000-- RM überschritt, nur nach dem niedrigeren Objekt honoriert würde,

An das  
Landgericht,  
Bln-Zehlendorf.

Das Gleiche gilt bezgl. der Bezahlung der 50 %. Auf Grund der Gebührenordnung ist seinerzeit die Vereinbarung zwischen den Parteien zustandegekommen.

gekommen. In dieser Gebührenordnung sind die fraglichen 50 % für Wiederaufbau eingesetzt. Sie müssen demzufolge auch an den Kläger gezahlt werden. Auf die Geltendmachung dieser 50 % hat der Kläger niemals verzichtet.

In dem Beschluss des Gerichts vom 6. Oktober ist zum Ausdruck gebracht, der Kläger habe zugegeben, 58.000.- RM erhalten zu haben. Es liegt hier offensichtlich ein Schreibfehler vor. Der Kläger hat nur 5800.- RM erhalten.

gez. Schneider

Rechtsanwalt.

260  
Ingegängen  
10.4.49  
Beschlagt

Abschrift.

Beschluss

In dem Rechtsstreit des Bauingenieurs Bernhard Kaiser, Berlin-Halensee, Nestorstr. 13,

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Schneider, Berlin W 15, Schlüterstrasse 41 ,  
gegen

Gossnersche Missionagesellschaft, Berlin-Friedenau, Stubenrauchstr. 12,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Killer, Berlin-Lichterfelde-West, Drakestr. 42,

a) wird von der im Beschluss vom 27.7.1949 vorgesehenen Einholung eines Gutachtens Abstand genommen,

b) Neuer Verhandlungstermin wird anberaumt auf den  
23. November 1949, 9 1/2 Uhr.

c) Das Gesuch des Klägers auf einstweilige Kostenbefreiung wird abgelehnt, da seine Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg mehr bietet, nachdem der Vergleich wegen der Fischerhüttenstrasse erwiesen ist, ebenso, dass für Handjerystrasse auf die 50% verzichtet und die Bausumme dafür mit 50000 RM. festgelegt ist, der Kläger auch zugibt, 58.000 RM. erhalten zu haben.

Berlin-Zehlendorf, den 6. Oktober 1949.

Landgericht Berlin, 6. Zivilkammer

gez. Krumrey

Dr. Freytag

Ausgefertigt:

Berlin-Zehlendorf, den 14. Oktober 1949

L.S. gez. Unterschrift, Justizsekretärin  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des  
Landgerichts Berlin.

Hellmuth Killer

Rechtsanwalt

Berlin-Lichterfelde-West

Drakestr. 42, Eingang Knesebeckstr.

Telefon: 76 31 13

Rechtsanwalt

Rechtsanwalt

Berlin, den 18. Oktober 1949.

Umstehende Abschrift der Gossner'schen  
Missionsgesellschaft zur gefl. Kenntnisnahme  
übersandt.

Hochachtungsvoll!

M.M.

Rechtsanwalt.

Am 18. Oktober 1949 habe ich die Abschrift der Gossner'schen  
Missionsgesellschaft zur gefl. Kenntnisnahme übersandt. Ich  
habe die Abschrift auf meine Anfrage hin erhalten und  
habe sie sorgfältig gelesen. Ich kann Ihnen  
mitteilen, dass die Abschrift  
völlig korrekt ist und  
die Gossner'sche  
Missionsgesellschaft  
ist eine  
gute und  
rechtsdienstliche  
Organisation.

Ich kann Ihnen  
mitteilen, dass die  
Gossner'sche  
Missionsgesellschaft  
eine  
gute und  
rechtsdienstliche  
Organisation.

Ich kann Ihnen  
mitteilen, dass die  
Gossner'sche  
Missionsgesellschaft  
eine  
gute und  
rechtsdienstliche  
Organisation.

744  
Eingegangen  
6. 7. 49.

Abschrift.

-----  
Beschluss

in Sachen Kaiser gegen Gossnersche Missionsges.

soll die im Beschluss vom 5.2.1949 zu IV vorgesehene Begutachtung durchgeführt werden, wenn der Kläger binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen seit Beschlusszugang einen Auslagenvorschuss von 100.- DM-West einzahlt.

Berlin-Zehlendorf, den 27. Juli 1949.

Hellmuth Killer

Rechtsanwalt  
Berlin-Lichterfelde-West  
Drakestr. 42, Gospes-Knesekeller.  
Telefon: 76 31 13

Landgericht Berlin, 6 a Zivilkammer

gez. Dr. Freytag.

-----

Vorstehende Abschrift der Gossnerschen Missionsgesellschaft zur gefl. Kenntnisnahme übersandt.

Hochachtungsvoll !

*MMW*

Rechtsanwalt.

*h.n. 15/VM.*

HELLMUTH KILLER  
RECHTSANWALT

Berlin-Dahlem, den  
Schwendenerstraße 47  
(S-Bahn Lichterfelde-West,  
U-Bahn Thielplatz)  
Telefon: 76 31 13

1. Juli 1949.

jetzt Berlin-Lichterfelde-West  
Drakestr. 42, Eingang Knesebeckstr.  
Telefon: 76 31 13

An die  
Gossnersche Missionsgesellschaft  
Berlin-Friedenau,  
-----  
Stubenrauchstrasse 12.

Betrifft: Prozess Kaiser.

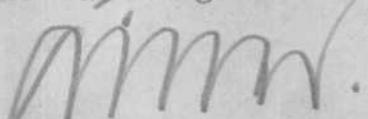
In der Anlage überreiche ich Ihnen Abschriften der gegnerischen Schriftsätze vom 10.5. und 23.6. sowie meines Schriftsatzes vom 30. Juni 1949, in dem ich zum Ergebnis der Beweisaufnahme und zu dem gegnerischen Vorbringen Stellung genommen habe.

Das Gericht hat Termin zur Verkündung einer Entscheidung auf den

27. Juli 1949, 12 Uhr

anberaumt, von dessen Ergebnis ich Sie in Kenntnis setzen werde.

Hochachtungsvoll!



Rechtsanwalt.

Hellmuth Killer

Rechtsanwalt

Berlin-Lichterfelde-West  
Drakestr. 42, Eingang Kressenbeckstr.  
Telefon: 76 31 13

Abschrifte

30. Juni 1949.

In Sachen  
Kaiser gegen Gossner'sche Missionsges.  
6.0.183.48. .

nehme ich zu dem Ergebnis der Beweisaufnahme und zu dem Schriftsatz vom 10.5.49 wie folgt Stellung:

1. Das Gericht sieht die Behauptung der Beklagten als erwiesen an, dass der Vertrag zwischen den Parteien erst durch den Schriftwechsel vom 10. und 15.10.1947 zustandegekommen ist, dass die Bausumme für den ersten Bauabschnitt 50.000.- RM. betragen hat, dass dem Kläger die Überwachung und die der Bauausführung und die Aufrechnung derselben mit Beschränkung auf d) und f) des Schreibens des Klägers vom 10.10.1947 unter Fortfall von c) und e) übertragen ist, dass die Presentsätze vom Steppreis der Materialien zu berechnen waren und schliesslich 4.300.- RM. Vorschuss auf das Honorar <sup>zinsfrei</sup> anzurechnen, ebenso wie weitere a-Konto-Zahlungen von 1.100.- RM., insgesamt also 5.400.- RM.
2. Durch die Aussage des Zeugen Symanowski ist ferner erwiesen, dass der Kläger auf die 50 % für Wiederaufbau und Zuschlag ausdrücklich verzichtet hat.

Der Kläger kann daher für

d) nur	725.- RM.
und für	
f) nur	<u>500.- RM.</u>
ingesamt also	1.225.- RM. ,
verlangen.	

An das  
Landgericht

Berlin.

- 2 -

3. Die Behauptung des Klägers, die von dem Architekten des Aufbau-  
ringes gefertigten Bauzeichnungen für die von ihm übernommene  
Bauausführung seien unbrauchbar gewesen, die Neufertigung sei  
auf ausdrücklichen Wunsch des Pfarrers Symanowski ( in Ge-  
genwart des Zeugen) ausgesprochen) erfolgt; es trüfe nicht  
zu, dass für den ersten Bauabschnitt des Projektes Handjery-  
strasse nur 50000 RM. zur Verfügung gestanden hätten, der Zeuge  
hätte für Materialbeschaffung weit mehr als 50000 RM. erhalten,  
hat sich als unrichtig erwiesen. Die vom Aufbauring gefertig-  
ten Zeichnungen sollten, wie der Zeuge Symanowski bekundet hat,  
ergänzt werden, nicht dagegen hat der Kläger den Auftrag er-  
halten, neue Zeichnungen anzufertigen. Der Zeuge Symanowski  
hat die deswegen vom Kläger geltendgemachten Honorarforderun-  
gen von zunächst 12.000. RM. und dann 7.750.- RM. sofort zu-  
rückgewiesen. Damit entfallen die vom Kläger hierfür verlang-  
ten 2.300.- RM.

Es kommt hinzü, dass der Kläger für diese Arbeiten auch deswegen nichts verlangen kann, weil seine Zeichnungen von der Beklagten nicht zu verwenden waren. Der Zeuge Weidner, an dessen Sachkunde kein Zweifel besteht, und den Kläger vollkommen zu Unrecht angreift, hat erklärt, dass die Zeichnungen des Klägers in den Massen nicht mit den Grundrissen übereinstimmen und dass ganz allgemein die den Zeichnungen zugrundeliegende Planung nicht durchführbar war, sodass vollkommen neue Zeichnungen angefertigt werden mussten. Abgesehen also davon, dass Kläger keinen Auftrag zur Anfertigung neuer Bauzeichnungen gehabt hat, ist ein Honoraranspruch wegen der Unbrauchbarkeit der Zeichnungen unbegründet.

seiner Behauptungen wegen/

4. Beziiglich des Betrages von 50.000 RM., der der Beklagten für den ersten Bauabschnitt zur Verfügung stand, ist der Kläger ebenfalls durch die Bekundungen der Zeugen Schiller und Symanowski widerlegt. Der Beklagten haben für den ersten Bauabschnitt nur 50.000 RM. zur Verfügung gestanden, mit dieser Summe hat sich Kläger ausdrücklich einverstanden erklärt. Wenn Kläger einwendet, allein für die Deckenplatten seien über 47.000 RM. gezahlt, so ist dem entgegenszuhalten, dass, wie der Zeuge Symanowski bekundet hat, in den 50.000 RM. Beträgen für Materialbeschaffungen enthalten sind, die mit dem ersten Bauabschnitt nichts.

zu tun hatten.

5. Die Leistungen des Klägers haben im wesentlichen nur in der Überwachung bestanden. Das hat der Zeuge Schiller bekundet. Für seine weitgehenden Behauptungen ist Kläger den Beweis schuldig geblieben.
6. Auch die fristlose Kündigung des Klägers, gegen die er sich im übrigen gar nicht gewehrt hat, ist durchaus zu Recht erfolgt. Der Zeuge Schiller hat bezweifelt, dass die Fähigkeiten des Klägers für ein so grosses Projekt wie Handjerystrasse ausreichten. Dazu kommt, dass der Kläger sehr unzuverlässig war, weil er, darum von der Beklagten ersucht war, nicht auf der Baustelle erschien. Das gleiche geht aus der Aussage Schiller hervor: "Es lag am Kläger, dass nicht rechtzeitig gebaut werden könnte; auch sonst war er unzuverlässig." Und schliesslich die Aussage Weidner: "Die Planung war so schlecht, dass neue Zeichnungen gefertigt werden mussten; der Putz und die Aufstockung der 4. Etage war nicht durchführbar; die Zeichnungen stimmten in den Massen nicht mit dem Grundriss überein; der Kläger hat die Beklagte schlecht beraten, insbesondere hinsichtlich der Versatzplatten, deren Unwirtschaftlichkeit in ihrer Verwendung Kläger hätte kennen müssen, mit deren Verwendung er der Beklagten also unnötige Kosten verursacht hat. Der Kläger hat ferner die Insturzgefahr bei den Schornsteinen und einigen Bauteilen im 3. Obergeschoß übersehen und ihre vor dem Beginn notwendige Beseitigung verabsäumt."

Diese Feststellungen ergeben insgesamt derartige Mängel in den fachlichen Leistungen des Klägers, dass die fristlose Entlassung mehr als begründet war.

7. Nach den Bekundungen der Zeugen Symanowski und Mühlnickel steht fest, dass Kläger für das Projekt Fischerhüttenstrasse vereinbarungsgemäss nur die an ihn gezahlten 500.- DM. erhalten sollte und dass diese Vereinbarung unabhängig von dem Projekt Handjerystrasse getroffen ist.
8. Zusammenfassend ist festzustellen, dass Kläger insgesamt 1.725.- RM. zu bekommen hatte, dass aber tatsächlich 5.900 RM. gezahlt

worden sind. Sollte das Gericht dem Kläger mehr als 1.725.- RM. zubilligen wollen, so wird der über die 1.725.- RM. hinaus gezahlte Betrag insoweit zur Aufrechnung gestellt.

9. Zu den Schriftsätzen vom 10.5. und 25.6.49:

- a.) Zur Frage der Beauftragung des Klägers mit Bauzeichnungen ist nichts Notwendige gesagt; die Beweisaufnahme hat auch nicht den geringsten Anhalt dafür ergeben, dass dem Kläger ein solcher Auftrag erteilt werden ist.
- b.) Zur Anlage I ist bereits Stellung genommen (siehe Ziffer 4).
- c.) Die Anlage II ist unwesentlich: Denn es ist eine Baukostensumme von 50.000 RM. für den ersten Bauabschnitt vereinbart. So weit die Gesamtsumme der Preise über diesen Betrag hinausgeht, sind es Schwarzmarktpreise, die, wie das Gericht bereits festgestellt hat, nicht zu berücksichtigen sind.
- d.) Die Zeichnungen sind unpunktlich geliefert (Aussage Schüller).
- e.) Das Schreiben der "Grundstücks- und Vermögensverwaltungen" vom 27.4.49 ist für diesen Rechtsstreit bedeutungslos. Bei dem Projekt Handjerystrasse hat Kläger jedenfalls vorausgesagt.
- f.) Die Honorarangelegenheit Fischerhüttenstrasse ist durch die Beweisaufnahme zu Gunsten der Beklagten geklärt. Das Schreiben vom 23. April ist ein Vorschlag (siehe letzter Absatz), den Beklagte nicht angenommen hat. Welcher Art die Tätigkeit des Klägers hier sein sollte, ist vollkommen gleichgültig angesichts der Tatsache, dass ein festes Entgelt von 500.- RM. vereinbart und gezahlt worden ist, wie die Beweisaufnahme klar ergeben hat. Ein Sachverständigengutachten, das Kläger jetzt haben möchte, ist angesichts dieser klaren Sachlage überflüssig.
- g.) Alle Behauptungen des Klägers, die nicht ausdrücklich zugestanden sind, werden bestritten.

10. Als Anlage reiche ich die mir zu treuen Händen überlassenen Unterlagen zurück.

Gegner hat Abschrift.

ges. Killer  
Rechtsanwalt.

# Abschrift

Dr. Ernst Schneider

Rechtsanwalt u. Notar  
Berlin W 15, Schütterstr. 41

Berlin, den 23. Juni 1949 B/Pa

In Sachen

Verhandlungstermin am 27.7.49-

Kaiser gegen Gossner'sche Missionsgesellschaft

- 6.C.183.48 -

nehme ich zu dem Ergebnis der Beweisaufnahme vom 20. Mai 1949, wie folgt, Stellung:

Der Zeuge Symanowski gibt zu, dass der Kläger bereits der dritte Architekt für den Bauauftrag Handjerystrasse war. Schon hieraus dürfte sich ergeben, dass die Ursache für die aufgetretenen Schwierigkeiten weniger auf Seiten der Architekten als auf Seiten des Bauauftragten der Beklagten zu suchen sind.

Bei dem Projekt Fischerhüttenstrasse handelt es sich um eine regelrechte Bauüberwachung und nicht nur um eine fachmännische Kontrolle, wie es der Zeuge behauptet. Für eine fachmännische Kontrolle mag vielleicht der Betrag von 500.- RM angemessen sein. Als Entgelt für die Bauüberwachung ist dieser Betrag jedoch nicht diskutabel.

An das  
Landgericht,  
Bln-Zehlendorf.

Beweis: Sachverständigengutachten.

Für das Projekt Handjerystrasse lagen zwar bereits Bauzeichnungen vom Aufbau-Ring vor. Diese waren jedoch, wie bereits der Zeuge Schüller bestätigt hat, nicht zu verwenden. Die Lage der Küchen ist erst an Hand der

vom

vom Kläger gefertigten Zeichnung besprochen worden.

Am 23. November 1947 hat der Kläger zwecks Erlangung einer à Konto-Zahlung eine Rechnung über 12.400.- RM vorgelegt, die jedoch, da sie den Zeugen Symanowski zu hoch erschien, von dem Kläger entgegenkommenderweise auf 7.785.- RM herabgesetzt wurde. Diese beiden unterschiedlichen Beträge erklären sich daraus, dass der Kläger in der Rechnung vom 23. November 1947 den Honorarsatz für die Zeichnungen, die ja Zeichnungen für den ganzen Bau darstellen, eine geschätzte Bausumme von 500.000.- RM zu Grunde gelegt hatte, während er in der Rechnung vom 28. November 1947 entgegenkommenderweise nur von einer Bausumme von 50.000.- RM ausging. Hieraus kann aber keinesfalls gefolgert werden, dass eine Bezahlung für die Anfertigung der Zeichnungen überhaupt nicht erfolgen sollte.

Beweis: die Rechnungen vom 23. November und 28. November 1947, die auf der Geschäftsstelle niedergelegt werden.

Der Zeuge Symanowski hat auch zugegeben, dass ausser der Bausumme von 50.000.- RM das Material für den gesamten Bau angekauft wurde.

Laut Gebührenordnung sind alle Kosten für den Bau der endgültigen Bausumme einzuordnen und nur von dieser Summe werden dann die Honorarsätze ermittelt. Wenn der Zeuge behauptet, er habe die Ausschreibungen für die einzelnen Handwerker selbst vorgenommen, so ist zu sagen, dass ein Laie hierzu garnicht in der Lage ist. Es müssen hier nämlich zunächst an Hand der Zeichnungen die Massen ausgezogen werden und erst auf Grund dieser Unterlagen kann eine Ausschreibung erfolgen.

Beweis: Sachverständigengutachten.

Der Kläger hat auch die mit dem Beauftragten der Beklagten verabredeten Besprechungen bis auf einige wenige, die er wegen dringender Abmaltungen nicht wahrnehmen konnte, immer eingehalten. Im übrigen ist es auch dem Architekten überlassen, wie oft und wann er auf der Baustelle erscheint.

Der von dem Zeugen Symanowski erwähnte Betrag von 4000.- R $\mathfrak{M}$  war ursprünglich dem Kläger für Beschaffungszwecke abgeschobt worden, ist aber dann später schriftlich als à Konto-Zahlung bezeichnet worden. Dieser Betrag ist dem Kläger kurze Zeit vor Aufstellung der ersten Rechnung ausgehändigt worden.

Der von dem Kläger ausgesprochene Verzicht auf 50 % der Gebühr für den Wiederaufbau ist von dem Zeugen völlig falsch dargestellt worden. Die Gebührenordnung für Ingenieure ist insofern günstiger, als die Erhöhung der Gebühr für den Wiederaufbau bei Ingenieuren 50 %, bei Architekten aber 100 % beträgt. Der Kläger hat lediglich auf die Differenz zwischen den beiden Gebührenordnungen ( 100 % weniger 50 % = 50 % ) verzichtet, niemals aber auf die ihm als Ingenieur zustehenden restlichen 50 %.

Dr. Schneider

Rechtsanwalt, vertr. durch:  
ges. Pratien

Rechtsanwalt.

Dr. Ernst Schneider

Rechtsanwalt u. Notar

Berlin W 15, Schlüterstr. 41

Abschrift

Berlin, den 10. Mai 1949 2/Pa

In Sachen

Termin am 20. Mai 1949-

Kaiser gegen Gossner'sche Missions-  
gesellschaft

- 6.9.1887.48 -

hat die Beweisaufnahme vom 8. April zu Gunsten des Klägers ergeben, dass der Vorwurf des Aufbau-  
ringes für die fraglichen Bauten nicht zu ge-  
brauchen war und dass Pfarrer Synanowski den  
Kläger mit der Herstellung und Durchführung  
ausführungsreifer Zeichnungen beauftragt hat.  
Hieraus ergibt sich, dass die Honorarforderung  
des Klägers, die nach der Gebührenordnung für  
Ingenieure in der Fassung vom April 1887  
aufgestellt ist, zu Recht besteht.

Im Übrigen ist zu der Beweisaufnahme  
zu bemerken, dass die Beanstandung der Arbeiten  
des Klägers erst in dem Augenblick einsetzte,  
als der Kläger anfing, seine Rechnungen einzu-  
reichen und deren Bezahlung zu verlangen.

Es ist naheliegend, anzunehmen, dass die  
Kritik der Beklagten durch ihre nunmehr aktute  
Zahlungsverpflichtung ausgelöst wurde, ohne  
dass hierfür sonst sachliche Gründe vorlagen.

An das

Landgericht Bln,

Berlin-Zehlendorf.

Diese

Dies ergibt sich insbesondere aus der Aussage des Zeugen Scheibe und aus dem von diesem Zeugen vorgelegten Protokoll vom 25.Juli 1947 .

Der Zeuge Schiller hat bei seiner Vernehmung ausgesagt, er habe für den strittigen ersten Bauabschnitt einschl. der Löhne etwa 28.000.- M aufgewendet. Diese Angabe des Zeugen ist falsch. Allein die Beschaffung der Deckenplatten erforderte einen Betrag von 47.051. M, wie sich aus der mit diesem schriftgatz auf der Geschäftsstelle niedergelegten Rechnung vom 2. Dezember 1947 nebst Preissergliederung ergibt ( Anlage I ).

Ferner wird auf der Geschäftsstelle als Anlage II eine Aufstellung aller im Besitz des Klägers befindlichen Rechnungen niedergelegt . Die Zusammenrechnung der Beträge aus den Anlagen I und II ergibt eine sehr viel höhere Bausumme als der Zeuge Schiller angegeben hat. Dies ist deshalb wesentlich, weil von der Höhe der Bausumme die Honorarberechnung des Klägers abhängig ist.

Eine Verhandlung mit Behörden hat der Zeuge Schiller nach Kenntnis des Klägers nicht geführt. Jedenfalls lag keine Notwendigkeit zur Führung derartiger Verhandlungen seitens des Zeugen vor. Wenn irgend etwas mit Behörden zu erledigen war, ist es ohne die Mitwirkung des Zeugen Schiller geschehen.

Zu der damaligen Zeit kam zur behördlichen Friedigung lediglich in Frage :

- a) die Errichtung einer Genehmigung für die Schadensbeseitigung, die die Beklagte beantragt hat. Diese Genehmigung ist am 1. August 1947 von der Baupolizei Schöneberg erteilt worden, wie sich aus der Anlage III ergibt,
- b) die Errichtung einer Baugenehmigung bzw. einer Lizenz. Die Vorentwurfzeichnungen nebst den entsprechenden Unterlagen sind vom Aufbauamt bei dem Amt für Aufbau in Schöneberg eingereicht worden. Der Kläger hat dies durch persönliche Rückfrage bei der genannten Dienststelle festgestellt .

Beweis Zeugnis des Pfarrers Mysanowski.

Wenn

Wenn der Zeuge Schüler also mit Behörden verhandelt hat, kann es nur ohne besonderen Auftrag geschehen sein, um festzustellen, wie die Aussichten für eine Baugenehmigung waren.

Dem Zeugen muss das Recht und die Fähigkeit, über das fachliche Können des Klägers zu urteilen, abgesprochen werden. Wenn der Zeuge die Fähigkeiten des Klägers für die Ausführung von größeren Objekten jetzt bezweifelt, setzt er sich in Widerspruch zu seinem Schreiben vom 24. Oktober 1947, an die Beklagte, wo er sich ausdrücklich auf den Kläger als Fachmann berufen hat.

Beweis: das Schreiben vom 24. Oktober 1947.

Die jetzige abfällige Einstellung des Zeugen rechtfertigt die Annahme, dass der Zeuge es nicht mit der Beklagten als dem Bauherrn verderben will, da er offenbar immer noch hofft, den Bau einmal durchführen zu können.

Die Behauptung, der Kläger habe die Ausführungszeichnungen unpünktlich geliefert und hierdurch sei eine Behinderung in der Ausführung des Baues entstanden, ist unzutreffend. Die Zeichnungen waren im Original am 17. November 1947 vom Kläger fertiggestellt, sie wurden anschließend zum Lichtpausen gegeben, sodass der Zeuge spätestens 8 Tage danach, also am 18. November 1947 im Besitz der Zeichnungen war. Er hatte die Zeichnungen mithin zu einem Zeitpunkt zu seiner Verfügung, als noch gar keine behördliche Genehmigung zur Durchführung des Bauvorhabens vorlag. Lediglich die Genehmigung zur Beseitigung der Kriegsschäden und der damit zusammenhängenden Arbeiten lag vor. Es ist unverständlich, was der Zeuge damals hätte bauen wollen, denn dass eine Durchführung des Baues ohne die damals noch nicht vorliegende Lizenz strafbar war, dürfte auch dem Zeugen Schüler bekannt sein.

Zu der Aussage des Zeugen Weidner ist zu bemerken, dass dem Zeugen die notwendige praktische Erfahrung fehlt, um ein maßgebliches Urteil über die Leistungen des Klägers abzugeben. Insofern kommt, dass es naheliegt, die Planung eines Vorgängers abzulehnen, wie da in der Planung nach der Gebührenordnung das höchste Honorar liegt.

Die

Die von den Zeugen bemängelte Aufstockung, Dachausführung und Raumordnung hat in dem Projekt des Klägers vom 17. November 1947 Herrn Pfarrer Symanowski und Herrn Missionssuperintendenten Lekies vorgelegen und ist mit Beiden eingehend besprochen worden. Erst nach dieser Besprechung hat der Kläger die Originale zur Lichttause gegeben. Das Projekt ist also von dem Kläger nach den ihm vorgelegten und durch Aufmaß ergänzten Unterlagen im ständigen Einvernehmen mit Pfarrer Symanowski durchgeführt worden.

Für die Aufstockung war von Pfarrer Symanowski bei der Raumverteilung ein ausgebautes Dachgeschoss vorgesehen worden. Wie diese Frage gelöst wurde, blieb dem planenden Architekten überlassen. Wenn der Zeuge Seidner glaubt, sein Wissen und seine Erfahrungen durch behördliche Auskünfte ergänzen zu müssen, so ist dies seine persönliche Angelegenheit. Der Kläger sah von sich aus keine Veranlassung, in dieser Weise zu arbeiten, zumal er schon grössere Bauvorhaben als das vorliegende zur vollsten Zufriedenheit durchgeführt hatte. Dies ergibt sich insbesondere aus der Bescheinigung des Herrn C. Maetsch, vom 27. April 1949, die folgenden Wortlaut hat:

\* Hierdurch bestätige ich dem Bauingenieur, Herrn Bernhard Kaiser, Berlin-Halensee, Nestorstr. 15 wohnhaft, dass er mit der technischen Leitung und dem Wiederaufbau der unter meiner Verwaltung stehenden Grundstücke Dahlmannstrasse 20 und 21 in Berlin-Charlottenburg 4 in den Jahren 1946 - 48 beauftragt war.

Er hat die ihm übertragenen Arbeiten mit Umsicht und sehr guten technischen Können zum Abschluss gebracht in einer Zeit, in der sich auf dem Baumarkt in bedeutendem Umfang Schwierigkeiten über schwierigkeiten fühlbar und bemerkbar machten.

Ich hatte Gelegenheit, selbst als Fachmann und Kollege des Herrn Kaiser dessen Arbeiten zu beurteilen, und hat er vor allen Dingen zeichnerisch eine Begabung und kann man ihn infolgedessen als wirklichen Künstler in seinem Fach bezeichnen. Herr Kaiser hat dieses vorgestehend beschriebene umfangreiche Bauvorhaben - die Baugruben betrug nahezu 1 Million -

technischen

technisch und einwandfrei zuende gebracht.

Er ist z.B. aufgrund seiner Ausbildung und seines technischen Wissens befähigt, umfangreiche und noch grösste Bauvorhaben zur Durchführung zu bringen.

C. Raetsch  
Grundstücke- und Vermögensverwaltungen  
gen. Raetsch

Berlin-Charlbg. 4  
den 27. April 1949  
Dahlmannstr. 13 "

Beweis: Zeugnis des Herrn Raetsch, Berlin-Charlottenburg,  
Dahlmannstr. 13

Dass der Kläger seine Projektdurchführung im übrigen im engen Einvernehmen mit der Beklagten ausgeführt hat, hat sogar der Zeuge Schäfer bestätigen müssen.

Auch der Versurf des Zeugen Weigner, der Kläger habe es an einer genügenden Aufklärungspflicht gegenüber der Beklagten in Bezug auf die Kassettenplatten fehlen lassen, liegt neben der Sache. Denn sämtliche Abmachungen wegen dieser Platten sind direkt zwischen dem Zeugen Schäfer und Pfarrer Symonowski getroffen worden. Dem Unternehmer wurde auf Grund der oben erwähnten Aufstellung vom Bauherrn der Auftrag zur Beschaffung der fraglichen Platten erteilt, ohne dass hierbei sein Urteil angefordert oder auch nur massgeblich war. Der Kläger konnte überdies über die Platten kein Urteil abgeben, da sie ihmals Deckenkonstruktion unbekannt waren. Der Kläger hatte vielmehr von Anfang an eine Deckenkonstruktion vorgesehen. Dies ergibt sich aus seinen Anfragen an Spezialfirmen, die als Anlage IV auf der Geschäftsstelle niedergelegt werden.

Ebenso waren von Kläger laut Kostenanschlag einfache Kappen zwischen Trägern vorgesehen.

Was die Schadensbeseitigung und die Genehmigung hierzu anbetrifft, überzieht <sup>noch</sup> Zeuge Weigner, dass alle bis dahin ausgeführten Arbeiten/oder weniger der Beseitigung der Schäden dienten und dass eine Genehmigung hierfür schon seit dem 1. August 1947 vorlag.

In diesem Zusammenhang ist auf das bei den Akten befindliche Gutachten des Oberbaudirektors Steinberg zu verweisen. In diesem Gutachten werden die Zeichnungen des Klägers in keiner

keiner Weise bemängelt. Der Beklagten wird lediglich von dem Gutachter geraten, die Zeichnungen nicht an Handwerker auszuhändigen, da der Kläger sonst Forderungen stellen könnte. Wäre der Entwurf des Klägers tatsächlich so undurchführbar gewogen, wie es der Zeuge behauptet, so wäre dies bestimmt dem Sachverständigen nicht entgangen, und von ihm in dem Gutachten festgelegt worden.

Dem Zeugen Mühlnickel ist anscheinend der Kostenanschlag des Klägers vom 23. April 1947, der als Anlage V auf der Geschäftsstelle niedergelegt wird, nicht bekannt, andernfalls wäre seine Aussage unverständlich.

Dieser Kostenanschlag bezog sich indes nur auf die dem Kläger zuerst in Auftrag gegebenen Arbeiten. Erst nachdem die Beklagte mit dem Vorgesetzten wegen der Rückverstattung der Baukosten in Differenzen geriet, wurde eine weitere Honorarabmachung getroffen. Diese Abmachung betraf die strittigen zusätzlichen Arbeiten. Diese Arbeiten waren schwierig und umfangreich. Sie umfassten insbesondere die Umstellung bzw. Umrechnung aller Handwerkerrechnungen von Schwarzmarktpreisen auf die behördlich zugelassenen Normalpreise.

Für die Ausführung dieser Arbeiten hat der Kläger etwa 6 Wochen gebraucht. Die Honorarverhandlung für diese Arbeiten stieß insofern zunächst auf Schwierigkeiten, als Pfarrer Symanowski den vorgeschriebenen Preis drücken wollte. Eine Einigung kam erst zustande, nachdem Pfarrer Symanowski dem Kläger Zusagen bezgl. der Handwerksstr. machte.

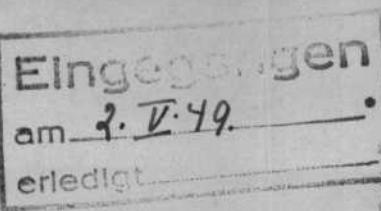
Beweis: Zeugnis des Pfarrers Symanowski.  
Der damals vereinbarte Honorarsatz belief sich auf 800.- Mk. Es kann daher keine Rede von einer vom Kläger vorgeschlagenen oder veranlassten Honorarfestsetzung in Höhe von 500.-Mk sein.

Der Kläger ist damit einverstanden, dass die auf der Geschäftsstelle niedergelegten Anlagen dem Gegenvollzt zu treuen Händen ausgehändigt werden.

Ges. Johann Eder

Rechtsanwalt.

HELLMUTH KILLER  
RECHTSANWALT



27. April 1949.

Berlin-Dahlem, den  
Schwendenerstraße 47  
(S-Bahn Lichterfelde-West,  
U-Bahn Thielplatz)  
Telefon: 76 31 13

An die  
Gossnersche Missionsgesellschaft  
Berlin-Friedenau,  
-----  
Stubenrauchstr. 12.

Betr.: Prozess Kaiser.

Als Anlage übersende ich Ihnen Durchschrift der Zeugen-  
aussagen vom 8.ds.Mts.

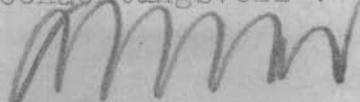
Es ist nunmehr noch Herr Pfarrer Symanowski zu vernehmen.  
Das soll am

20. Mai 1949, 11,30 Uhr

Zimmer Nr. 11 im Gerichtsgebäude Berlin-Zehlendorf-West,  
Lindenthaler Allee 5 geschehen.

Ich darf Sie freundlichst um möglichst umgehende Mittei-  
lung bitten, ob Herr Pfarrer Symanowski zu diesem Zeitpunkt  
in Berlin anwesend sein wird; anderenfalls würde es mir  
zweckmäßig erscheinen, Herrn Pfarrer Symanowski im Wege  
der Rechtshilfe durch ein ersuchtes Gericht an seinem  
jetzigen Aufenthaltsort vernehmen zu lassen.

Hochachtungsvoll!



Rechtsanwalt.

Abschrift.

Berlin-Zehlendorf, den 8. April 1949.

In Sachen  
Kaiser gegen Gossnersche Missionsgesellschaft.

1. Zeuge Alfred Otto Schüler.

ZS.: Die von dem Architekten des Aufbauringes gefertigten Bauzeichnungen waren tatsächlich nicht zu verwenden, Der Pfarrer Symanowski gab daher im Auftrage des Kuratoriums dem Kläger der Auftrag, diese umzuarbeiten, insbesondere war hinsichtlich der Küchen eine Anbringung auf der anderen Seite vorgesehenmals es in den Bauzeichnungen ausgeführt war. Bei den Besprechungen mit dem Pfarrer Symanowski hatte ich den Gesamtauftrag auf etwa 400.000 RM. angegeben, es handelte sich um eine etwa 50% beschädigte Ruine, der Pfarrer Symanowski erwähnte, dass für die Löhne nur 50.000 RM. zur Verfügung ständen und daher zunächst nur ein erster Auftrag in dieser Höhe gegeben werden könnte, er hoffte aber, dass die Beklagte durch Spenden in die Lage gesetzt werden würde, den Gesamtbau ausführen zu können. Das Material wurde meiner Fa. in Auftrag gegeben weil der Kläger, der aus Ostpreussen gekommen war, keine entsprechende Verbindung hatte. Dem Kläger ist in meiner Gegenwart der Auftrag nur wegen dieses ersten Bauabschnittes erteilt worden.

Auf Befragen des RA. Schneider: Ich hab es selbst mit den Behörden verhandelt, obwohl dies eigentlich Sache des Klägers gewesen wäre und habe für den hier fraglichen ersten Bauabschnitt einschl. der Löhne etwa 28.000 RM. aufgewendet. Für das Material sind dabei keine Stoppreise verwendet.

zu B 3: Ob die Kündigung des Vertrages erfolgte, weil die fachlichen Leistungen des Klägers nicht genügten, kann ich nicht sagen. Der Kläger ist ein fabelhafter Zeichner und wohl auch ausreichender Statiker für kleine Bauten, ob aber seine Fähigkeiten für grössere Objekte ausreichten, besonders für ein solches wie das hier vorliegende, glaube ich kaum. Es lag an ihm, dass die Zeichnungen nicht so rechtzeitig waren, dass wir bauen konnten und auch sonst war er unpünktlich.

Zu 4: Die Leistungen des Klägers bis zu seiner Kündigung haben im wesentlichen in der Bauführung bestanden.  
lt. dikt. u. geb.

2. Zeuge Scheibe.

Zu A 2 : Der Zeuge überreicht das Protokoll v. 25.7.47 über die Verhandlung zwischen dem Aufbauring und der Bekl. Die Ziff. 1) bezieht sich dabei auf die Fischerhüttenstr.

Der Aufbauring selbst hatte für die Fischerhüttenstr. 137 insgesamt 135.5-- RM. berechnet und in diesem Betrage unter

j) der Rechnung auch die 18.500 RM aufgeführt über welche das überreichte Protokoll erhellt. Auch diese Rechnung überreiche ich hiermit. Der Kläger ist, als Differenzen mit der Gossnerschen Mission auftraten, von der Beklagten zur Aufsicht gestellt worden und hat auch schon bei der Regelung der Differenzen mitgearbeitet und daher auch das Protokoll mit unterschrieben. Die Differenzen sind etwa im Jan. oder Febr. 1947 aufgetreten. Der Kläger hat also kurz nach Anlaufen des Baues im Frühjahr 1947 seitens der Bekl. eine aufsichtsführende Tätigkeit übertragen erhalten.

lt.dikt.u.gen.

### 3. Zeuge Weidner.

Zu B 1: Ich habe nach der Beendigung der Tätigkeit d. Kl. für die Handjerystrasse seine Aufgaben durchgeführt und muss sagen, dass seine Planung für das gesamte Haus nicht durchführbar war. Ich habe infolgedessen völlig neue Zeichnungen anfertigen müssen, nach denen auch gebaut wurde. Der von ihm vorgesehene Putz und die Aufstockung der 4. Etage war nicht durchführbar und der Kläger hätte sich vor Anfertigung der Zeichnungen und während seiner Tätigkeit bei den zuständigen Behörden deswegen orientieren müssen. Die Zeichnungen des Kl. stimmten in den Massen mit den Grundrissen nicht überein. Im übrigen kann ich aber nicht feststellen, dass der Kläger die in der Klage angegebenen Tätigkeiten ausgeführt hat, ich habe aber aus meiner Tätigkeit ersehen, dass er seiner Aufklärungspflicht der Bekl. gegenüber nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist. Dies bezieht sich insbesondere auf die Verwendung der Kassettenplatten, die sehr teuer waren und nur unwirtschaftlich verwendet werden konnten.

Nach alledem ergibt sich auch, dass die fachliche Eignung des Klägers sehr zweifelhaft war. der Kläger musste sehen, dass die Ruine an manchen Stellen einsturzgefährdet war, insbesondere bei den Schornsteinen und sonstigen Bandteilen im dritten Obergeschoß. Er hätte diese Gefahr also erst ordnungsgemäß beseitigen lassen müssen und bevor der Bau angefangen werden konnte. Die Genehmigung dafür hätte er ohne weiteres bekommen.

lt.dikt.u.gen.

### 4. Zeuge Mühlnickel.

Es ist mit dem Kläger ausdrücklich für seine Gesamttätigkeit für das Projekt Fischerhüttenstr. ein Honorar von 500.- RM. vereinbart worden. Dieser Betrag ist auch gezahlt worden. Es trifft nicht zu, dass die beiden Projekte miteinander verkoppelt worden sind, vielmehr ist die Vereinbarung der 500 RM. gerade auf Veranlassung des Klägers getroffen worden, und zwar ganz unabhängig von dem Projekt Handjerystr.

lt.dikt.u.gen.

Die Geschäftsstelle des Landgerichts. Berlin-Zehlendorf den 12.4. 1949

Es wird gebeten, bei allen Eingaben nachstehende Geschäftsnummer anzugeben.

Fernsprecher: 843011

Geschäftsnummer:

6.0.183/48

In Sachen de s Bauingenieurs Bernhard Kaiser, Ber  
Halensee, Nestorstr. 13

## Ladung.

Es wird gebeten, diese Ladung zum Termin mitzubringen.

gegen die Gossnersche Missionsgesellschaft, Berlin-Friedenau, Stubenrauchstr. 12

Kläger

sollen Sie gemäß dem Beweisbeschuß vom 5.2.49 19  
Ihnen bereits bekanntgegebenen  
über den auf der Rückseite dieser Ladung bezeichneten Gegenstand als Zeuge vernommen werden.

Sie werden daher ersucht, bei Vermeidung der durch das Gesetz ange drohten Strafen

am 20. Mai 1949, 11<sup>30</sup> Uhr

vor dem Landgericht hier, Berlin-Zehlendorf-West, Lin  
straße

thaler Allee Nr. 5, — Stockwerk — Erdgeschoß Zimmer Nr. 11

zu Ihrer Vernehmung zu erscheinen

Falls Sie beabsichtigen, die Reise zum Termin von einem anderen Ort als von Gross-Berlin aus anzutreten, so wollen Sie unter Angabe der Geschäftsnummer sofort Nachricht geben, da Ihnen sonst Nachteile bei Festsetzung Ihrer Entschädigung entstehen können.

Ebenso wollen Sie umgehend unter Darlegung der Hinderungsgründe Anzeige erstatten, wenn Sie aus sonstigen dringenden Gründen zum Termin voraussichtlich nicht erscheinen können. Erhalten Sie auf Ihre Anzeige keinen Bescheid, so müssen Sie zum angesetzten Termin erscheinen.

Auf Anordnung

Justizsekretärin

Z.P.

Nr. 84. Zeugenladung (§ 377 ZPO). — Landgericht. †

Druck: Reinhold Kühn A.G., Berlin C 2

0456

Deutschland 054

Landgericht Berlin  
60183/48

LANDGERICHT  
BERLIN  
Herrn Pfarrer Symanowski

016



Berlin-Zehlendorf  
Goethestr. 26a

(1) Berlin-Friedenau

Stüberrauchstr. 12

Gossnersche Missionsgesellschaft



286  
Berlin-Dahlem  
Schwendener Str. 47  
Schwendener Str. 47

# Abschrift

18. März 1949.

In Sachen  
Kaiser gegen Gossnersche  
6. 0.183.48.

wird zu der Verfügung vom 14. ds.Mts.  
wie folgt Stellung genommen :

Der Zeuge Symanowski ist von beiden Par-  
teien als Zeuge benannt. Die Beklagte hält  
es für zweckmässig, den Beweistermin am  
8. April durchzuführen und den Zeugen Sy-  
manowski gelegentlich seiner Anwesenheit  
im Mai ds.J. hier in Berlin zu verneh-  
men. Eine Vernehmung durch das ersuchte Ge-  
richt in Wiesbaden erscheint nicht zweck-  
mässig.

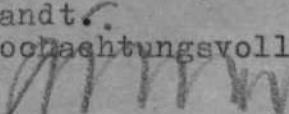
gez.

An das  
Landgericht  
Berlin.

Rechtsanwalt.

Vorstehende Abschrift der Gossnerschen  
Missionsgesellschaft zur gefl.  
Kenntnisnahme übersandt.

Hochachtungsvoll !

  
Rechtsanwalt.

10. März 1949.

24 80 71

An das  
Landgericht Berlin

Dr.K./Re.

Berlin-Zehlendorf  
Argentinische Allee

Betrifft: Prozeß Bauingenieur Bernhard Kaiser gegen Goßnerschen Mis-  
sionsgesellschaft.

Geschäfts-Nr.: 6.0.183/48

Mit Ihrer Ladung vom 4. 3. 49 haben Sie Herrn Pfarrer Symanowski  
aufgefordert, am 8. April, 10 Uhr, zur Vernehmung als Zeuge zu  
erscheinen.

Wir teilen Ihnen hierdurch mit, daß Herr Pfarrer Symanowski sich z.Zt.  
in Wiesbaden-Kastel, Eleonorenstr. 66, befindet. Im Mai wird er  
wahrscheinlich für einige Zeit nach Berlin kommen. Wir bitten Sie,  
die Vernehmung von Herrn Pfarrer Symanowski entweder auf den Monat  
Mai zu verschieben oder Herrn Pfarrer Symanowski auf dem Weg der  
Gerichtshilfe in Mainz vernehmen zu lassen.

1.A.:

Die Geschäftsstelle des Landgerichts.

Berlin - Zehlendorf 4. 3.

1949

Es wird gebeten, bei allen  
Eingaben nachstehende Ge-  
schäftsnummer anzugeben.

Geschäftsnummer:  
6.0.183/48

Fernsprecher: 843011

## Ladung.

In Sachen des Bauingenieurs Bernhard Kaiser, Berlin-  
Halensee, Nestorstr. 13,

Kläger S

Es wird gebeten, diese  
Ladung zum Termin  
mitzubringen.

gegen die Gossner'sche Missionsgesellschaft Berlin-  
Friedenau, Stubenrauchstr. 12,

Beklagte

sollen Sie gemäß dem Beweisbeschuß vom 5. 2. 1949  
über den auf der Rückseite dieser Ladung bezeichneten Gegenstand als Zeuge  
vernommen werden.

Sie werden daher ersucht, bei Vermeidung der durch das Gesetz ange-  
drohten Strafen

8. April 1949, 10 Uhr  
am Berlin-Zehlendorf-West, Linden-  
vor dem Landgericht hier,  
straße  
thaler Allee 5 Nr. — Stockwerk — Erdgeschoß Zimmer Nr. 11

zu Ihrer Vernehmung zu erscheinen  
Falls Sie beabsichtigen, die Reise zum Termin von einem anderen Ort  
als von Gross-Berlin aus anzutreten, so wollen Sie unter  
Angabe der Geschäftsnummer sofort Nachricht geben, da Ihnen sonst Nach-  
teile bei Festsetzung Ihrer Entschädigung entstehen können.

Ebenso wollen Sie umgehend unter Darlegung der Hinderungsgründe  
Anzeige erstatten, wenn Sie aus sonstigen dringenden Gründen zum Termin  
voraussichtlich nicht erscheinen können. Erhalten Sie auf Ihre Anzeige keinen  
Bescheid, so müssen Sie zum angesetzten Termin erscheinen.

Auf Anordnung

Justizsekretärin

Z.P.

\*Nr. 84. Zeugenladung (§ 377 ZPO). — Landgericht. †

Druck: Reinhold Kühn A.G., Berlin C 2

darüber- Behauptung des Klägers!

"Die von dem Architekten des Aufbauringes gefertigten Bauteichnungen für die von ihm übernommene Bauausführung seien unbrauchbar gewesen, die Neu-anfertigung sei auf ausdrücklichen Wunsch des Pfarres Symanowski (in Ge-genwart des Zeugen ausgesprochen) erfolgt; es träfe nicht zu, dass für den ersten Bauabschluss des Projektes Handjerystrasse nur 50000 RM zur Ver-fügung gestanden hätten, der Zeuge hätte für Materialbeschaffung weit mehr als 50000 RM erhalten;

"im Rahmen des Bauprojektes Fischerhüttenstrasse hatten seine Leistungen folgende Tätigkeiten umfasst:

Materialprüfung und Sicherstellung, Rechnungsprüfung und Erteilung von Anleitungen. Diese seien mit 500 RM nicht abgegolten, der Aufbau-Ring habe für den Bau 18500 RM festgesetzt;

" im November 1947 habe ihm der Zeuge nochmals mündlich den Auftrag zur Fertigung von Ausführungszeichnungen erteilt "

- Behauptung der Beklagten-

" für das Projekt Fischerhüttenstr. sei ausdrücklich ein Gesamthonorar von 500 RM vereinbart worden und diese seien ihm am 27.8.1947 überwiesen wor-den. Diese Vereinbarung sei unabhängig davon getroffen, ob dem Kläger das Projekt Handjerystrasse übertragen würde;

" Die fristlose Kündigung des Vertrages sei erfolgt, weil die fachlichen Leistungen des Klägers nicht genügten"

" dem Kläger sei seitens der Beklagten mehrfach mitgeteilt worden, es stün-den für den ersten Bauabschnitt nur 50000 RM zur Verfügung, darüber dürf-te nicht hinausgegangen werden, damit sei der Kläger auch einverstanden gewesen"

" Der Kläger habe auf die in Rechnung gestellten 50% für den Wiederaufbau und Erweiterung ausdrücklich verzichtet; er habe bei den Vorverhandlungen wiederholt erklärt, bei der Berechnung nach der Geb. Ordnung für Ingenieure fahre die Beklagte besser, als bei Berechnung nach der Geb. Ordnung für Architekten".

25. Februar 1949.

24 80 71

Dr.LM./Re.

Herrn  
Rechtsanwalt Hellmuth K i l l e r  
B e r l i n - D a h l e m  
Schwendener Str. 47

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt !

Unter Bezugnahme auf das heutige Telefongespräch senden wir Ihnen in der Anlage die Gebührenverzichtserklärung von Herrn Mühlnickel und für Herrn Pastor Symanowski, der sich seit einiger Zeit in Mainz aufhält, eine stellvertretende Verzichtserklärung.

Für die Herren Schüler und Dr. Weidner bitten wir, den vorgesehenen Auslagenverschluß einzuzahlen.

i.A./:

19 K.

25. Februar 1949.

24 80 71

In Sachen

Goßnersche Missionsgesellschaft gegen Kaiser

6.0.183.48

soll Herr Pastor Horst Symanowski, z.Zt. Wiesbaden-Kastel,  
Eleonorenstr. 66, als Zeuge vernommen werden. Wir erklären in Ver-  
tretung von Herrn Pastor Symanowski, daß er auf Zeugengebühren ver-  
zichtet.

1.A.:

1  
v. 19. Febr.

In Sachen  
Gossnersche Missionsgesellschaft gegen Kaiser  
6.0.183.48

soll ich als Zeuge vernommen werden.  
Ich erkläre hiermit, dass ich auf Zeugengebühren  
verzichte.

Berlin, den

219  
Eingegangen  
am 11. II-49.  
HELLMUTH KILLER  
erledigt  
RECHTSANWALT

18. Februar 1949.  
Berlin-Dahlem, den  
Schwendenerstraße 47  
(S-Bahn Lichterfelde-West,  
U-Bahn Thielplatz)  
Telefon: 76 31 13

An die  
Gossnersche Missionsgesellschaft  
Berlin-Friedenau,  
-----  
Stubenrauchstr.12.

E i l t !

In Ihrer Sache gegen Kaiser lasse ich Ihnen als Anlage Abschrift des endlich ergangenen Beschlusses vom 5. Februar 1949 mit der Bitte um Kenntnisnahme zugehen. Wie Sie bitte der Ziffer I, 1 - 4 entnehmen wollen, hat sich das Gericht unserer Auffassung angeschlossen.

Ich übersende Ihnen ferner vorbereitete Gebührenverzichtserklärungen für Herrn Pfarrer Symanowski, Herrn Schüler, Herrn Weidner und Herrn Mühlnickel, mit der Bitte um Unterzeichnung und Rücksendung innerhalb einer Woche. Soweit Ihnen Verzichtserklärungen nicht unterschrieben werden, bitte ich um Nachricht, damit ich die Einzahlung des Auslagenvorschusses rechtzeitig veranlassen kann.

Hochachtungsvoll !

*mm*

Rechtsanwalt.

Abschrift.

6.0.183.48.

Beschluss

In Sachen Kaiser gegen Gossnersche Missionsges.

I. Das Gericht sieht auf Grund der überreichten Korrespondenz folgendes als erwiesen an :

1. Der Vertrag zwischen den Parteien ist erst durch den Briefwechsel vom 10. und 15.10.1947 zustandegekommen.
2. Dem Kläger ist für den ersten Bauabschnitt (Firma Schüler) im Betrage von 50.000 RM. die Überwachung und die Aufrechnung derselben übertragen mit Beschränkung auf d) und f) des Schreibens des Klägers vom 10.10.1947 unter Fortfall von c) und e), und die angegebenen Prozentsätze waren vom Stoppreis der Materialien zu berechnen. Die 4300 RM. Vorschuss für zu lieferndes Material sind auf das Honorar anzurechnen.
3. weitere a-Konto-Zahlungen von 600 und 500 RM. geleistet (zusammen also 5400 RM).
4. Für das Projekt Fischerhüttenstr. sind 500 RM. bezahlt.

II. Es soll Beweis erhoben werden über folgende Behauptungen:

A des Klägers:

- 1) Die von dem Architekten des Aufbauringes gefertigten Bauzeichnungen für die von ihm übernommene Bauführung seien unbrauchbar gewesen, die Neuauflistung sei auf ausdrücklichen Wunsch des Pfarrers Symanowski (in Gegenwart des Zeugen ausgesprochen) erfolgt; es träfe nicht zu, dass für den ersten Bauabschnitt des Projektes Handjerystr. nur 50.000 RM. zur Verfügung gestanden hätten, der Zeuge hätte für Materialbeschaffung weit mehr als 50.000 RM. erhalten;
- 2) im Rahmen des Bauprojektes Fischerhüttenstr. hätten seine Tätigkeiten folgende Tätigkeiten umfasst: Materialprüfung und Sicherstellung, Rechnungsprüfung, und Erteilung von Anleitungen. Diese seien mit 500 RM. nicht abgegolten" der Aufbauring habe für den Bau 18.500 RM. festgesetzt"
- 3) im November 1947 habe ihm der Zeuge nochmals mündlich den Auftrag zur Fertigung von Ausführungszeichnungen erteilt, durch Vernehrung
  - a) des Pfarrers Symanowski, bei der Beklagten, zu 1) u. 3)
  - b) des Bauunternehmers Schüler, Bln-Friedenau, Rubenstr. 111, zu 1)
  - c) des Scheibe, beim Aufbau-Ring, Baugenossenschaft eGmbH, Berlin-Friedenau, Lauterstr. 36, zu 2),

B. der Beklagten :

- 1) Die Arbeiten an Handjerystr. seien nicht in dem Umfange ausgeführt, wie der Kläger behauptet;
- 2) für das Projekt Fischerhüttenstr. sei ausdrücklich ein Gesamthonorar von 500 RM. vereinbart worden und diese seien ihm am 27.8.1947 überwiesen worden. Diese Vereinbarung

sei unabhängig davon getroffen, ob dem Kläger das Projekt Handjerystr. übertragen würde ;

- 3) die fristlose Kündigung des Vertrages sei erfolgt, weil die fachlichen Leistungen des Klägers nicht genügten ;
- 4) die Leistungen des Klägers bis zur Kündigung hätten im wesentlichen in der Überwachung bestanden ;
- 5) dem Kläger sei seitens der Beklagten mehrfach mitgeteilt worden, es stünden für den ersten Bau bschnitt 50.000 RM. zur Verfügung, darüber dürfte nicht hinausgegangen werden, damit sei der Kläger auch einverstanden gewesen ;
- 6) der Kläger habe auf die in Rechnung gestellten 50 % für den Wiederaufbau und die Erweiterung ausdrücklich verzichtet; er habe bei den Vorverhandlungen wiederholt erklärt, bei der Berechnung nach der Geb. Ordn. f. Ingenieure fahre die Beklagte besser, als bei Berechn. nach der Geb. Ordn. f. Architekten ;  
durch Vernehmung:
  - a) wie a) zu 2,3,5,6.
  - e) wie b) zu 3,4,
  - f) wie des Dipl. Ing. Dr. Weidner, Bln-Alt-Moabit 104, a, zu 1,3
  - g) des Herrn Mühlnickel, bei der Beklagten, zu 2)

III. Die Ladung der Zeugen wird davon abhängig gemacht, dass jede Partei für jeden von ihr benannten Zeugen binnen einer Ausschlussfrist von 2 Wochen nach Beschlusszugang einen Auslagenvorschuss von 6.- DM ( 1/4 West, 3/4 Ost) einzahlt oder Gebührenverzichtserklärung einreicht.

IV. Nach Abschluss der Zeugenvernehmungen soll ein vom Gericht zu bestellender Gutachter ein schriftliches Gutachten über die Berechtigung und Angemessenheit der vom Kläger berechneten Honorarsätze abgeben.

V. Beweistermin wird anberaumt auf den

8. April 1949 um 10 Uhr, Lindenthaler Allee 5,

Zimmer 11.

Berlin-Zehlendorf, den 5.2.1949.

Landgericht Berlin, 6 a Zivilkammer  
gez. Dr. Freytag

----- gen

10  
Eingegangen

am 6.1.48

erledigt

30. Dezember 1948.

Schwendener Str. 47

In Sachen  
Kaiser gegen Gossner'sche Missionsges.  
6. O.183.48.

// werden als Anlagen die Originale der Schreiben  
des Klägers vom 1.1. und 28.XI.1947 überreicht,  
die abschriftlich bereits dem Schriftsatz der  
Beklagten vom 24. Oktober 1948 anlagen.

Gegner hat Abschrift.

gez. Killer

Rechtsanwalt.

An das  
Landgericht  
Berlin.

Vorstehende Abschrift der Gossner-  
schen Missionsgesellschaft unter Bezug-  
nahme auf mein Schreiben vom 15. Dezember  
1948 zur gefl. Kenntnisnahme übersandt.

Hochachtungsvoll !

*mm*  
Rechtsanwalt.

1335  
Eingegangen  
am 10. XII. 48.

Hellmuth Kille  
Rechtsanwalt

Berlin-Dahlem  
Schwendener Str. 47

Berlin-Dahlem, den 15. Dezember 1948.

Tel.: 76 3113.

An die  
Gossnersche Missionsgesellschaft,  
Berlin-Friedenau,  
-----  
Stubenrauchstr. 12.

Betrifft: Prozess Kaiser.

Im Termin vom 3. ds. Mts. hat das Landgericht, wie bereits telefonisch mitgeteilt, einen Auflagenbeschluss verkündet, dessen Inhalt ich Ihnen nachstehend bekannt gebe.

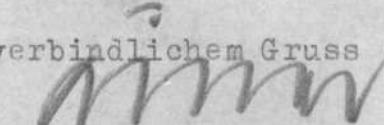
" Beschluss .

I. Den Parteien wird aufgegeben, ihre gesamte Korrespondenz über das streitige Bauvorhaben einzureichen, dem Kläger weiter, die Gebührenordnung für Bauingenieure einzureichen.

II. Nach Eingang soll weiter entschieden werden. "

Sollten Sie noch ausser den mir bisher überlassenen Unterlagen weiteren Schriftwechsel mit Kaiser in Händen haben, so bitte ich um umgehende Übersendung; auf jeden Fall wollen Sie mich bitte innerhalb von 10 Tagen benachrichtigen.

Mit verbindlichem Gruss!



Rechtsanwalt.

1231

Hellmuth Killer  
Rechtsanwalt  
Berlin-Dahlem  
Schwendener Str. 47

Eingegeben

am 8. XI. 48.

erledigt Berlin-Dahlem, den 4. November 1948.

Tel.: 76 3113.

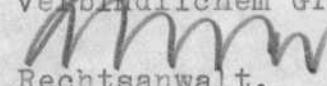
An die  
Gossnersche Missionsgesellschaft  
Berlin-Friedenau,  
Stubenrauchstr. 12.

Betrifft: Prozess Kaiser.

Im gestrigen Termin hat das Gericht folgenden Beschluss verkündet:  
"Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird anberaumt auf den  
3. Dezember 1948, 12 Uhr, Zimmer 11.  
Bis zum 25. November 1948 eingehende Schriftsätze sollen noch  
berücksichtigt werden."

Sobald ich den von dem Gegner noch zu erwartenden Schriftsatz in  
Händen habe, lasse ich Ihnen, falls noch eine Antwort notwendig sein  
sollte, weitere Nachricht zukommen.

Mit verbindlichem Gruss!

  
Rechtsanwalt.

NS: Gleichzeitig bestätige ich dankend  
den Eingang der mir überwiesenen DM-West 100.-.

1106

29.10.1948.

24 80 71

Dr. K./Re.

Herrn  
Rechtsanwalt K i l l e r  
B e r l i n - D a h l e m  
Schwendener Str. 47

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt !

Den Eingang Ihres Schriftsatzes vom 24. Oktober 48 in der Klagesache Kaiser gegen Goßner bestätigen wir dankend.

Inzwischen hat sich bei uns das Schreiben an Herrn Kaiser vom 25.7.47 angefunden, auf das sich dieser in seinem letzten Schriftsatz insbesondere beruft. Es enthält keineswegs, wie er behauptet, einen generellen Auftrag für das ganze Bauvorhaben. Wir lassen Ihnen in der Anlage eine Abschrift dieses Briefes zugehen.

Den gewünschten Vorschuß von 100.-- DM (West) haben wir vor einigen Tagen an Sie abgesandt.

Mit verbindlichem Gruß

1 Anlage !



Hellmuth Killer

Rechtsanwalt  
Berlin-Dahlem  
Wendener Str. #7

Anliegendes Schriftstück

übersende ich

der Gossnerschen Missions-  
Gesellschaft

Berlin-Friedenau

zur gefälligen Kenntnisnahme  
mit der Bitte um Stellungnahme — Rücksprache — Erledigung und Rückgabe.

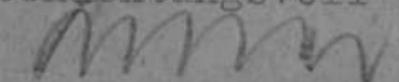
Termin am

Antwort erbeten bis

Berlin-Dahlem

Hochachtungsvoll !

den 25.10. 1948.



Rechtsanwalt.

1197  
Hellmuth Kille  
Rechtsanwalt  
Berlin-Dahlem  
Schwendener Str. 47

**Eingegangen** am 24.10.1948  
**erledigt**

Berlin-Dahlem, den 24. Oktober 1948.  
Tel.: 76 3113.

In Sachen  
Kaiser gegen Gossner'sche  
Missionsgesellschaft

6. O. 183.48.

Termin am: 3. November 1948.

wird der Schriftsatz des Klägers vom 7.9.  
1948 wie folgt beantwortet:

1. Ein Vertrag zwischen den Parteien auf der Grundlage des Schreibens der ~~Klägerin~~ vom 25.7.47 besteht nicht. Es handelte sich bei der Korrespondenz und den Verhandlungen der Parteien bis zum 15.10.47 um Vorverhandlungen, die dem Abschluss eines später, nämlich durch Schreiben der Beklagten vom 15.10.47 zustandegekommenen Vertrages dienten,

Beweis: Zeugnis Pfarrer Symanowski, nachdem Kläger nach einigem Hin und Her sein Angebot durch Schreiben vom 10.10.1947 präzisiert hatte.

Anl.1) Beweis: das in Abschrift beigelegte Schreiben vom 10.10.47, Original wird im Termin vorgelegt.

Dieses Schreiben des Klägers beweist im übrigen, dass es sich bei seiner Behauptung, der Vertrag sei bereits am 25.7. zustandegekommen, um eine reine Konstruktion handelt, denn der Schlussatz:

"Ich bitte um freundliche Bestätigung dieses Schreibens und Erteilung des Auftrages"

lässt klar und ohne dass hieran noch bedeutet werden kann, erkennen, dass der ~~Kläger~~ selbst noch am 10.10. um Erteilung des Auftrages bat, was ja nicht notwendig gewesen wäre, wenn schon vorher der Vertrag bestanden hätte.

Ist also, wie nunmehr nach dem eigenen Schreiben des Klägers vom 10.10. feststeht, der Vertrag erst durch das Bestätigungsschreiben der Beklagten vom 15.10. zustandegekommen, - Abschrift des Schreibens ist als Anlage 2) beigelegt -, so entfällt damit die Folgerung des Klägers, der Auftrag sei durch das Schreiben der Beklagten vom 15.10. "einseitig beschränkt" worden.

An das  
Landgericht  
Berlin.

2. Zur Kündigung des Klägers durch die Beklagte :  
Sie wurde ausgesprochen, weil die fachlichen Leistungen des Klägers nicht genügten.
- Beweis: Zeugnis des Herrn Weidner und des Herrn Schüller, dessen ladungsfähige Anschrift noch angegeben wird.
- Der Kläger hat die Kündigung seinerzeit auch widerspruchsfrei hingenommen.
3. Die Leistungen des Klägers bestanden bis zum Zeitpunkt der Kündigung im wesentlichen in der Überwachung der bis dahin durchgeführten Bauarbeiten.
- Beweis: Zeugnis des Herrn Schüller.
4. Schon aus dem Schreiben der Beklagten vom 15.10.47 geht klar hervor, dass Kläger keine Ausführungszeichnungen zu machen hatte. Sie lagen nämlich bereits vor. Da Kläger laut diesem allein massgebenden Auftragsschreiben keinen Auftrag hierzu hatte, kommt es auf alles andere nicht mehr an. Nur zur Vervollständigung des Sachverhalts sei noch auf folgendes hingewiesen : Die Beklagte hatte vorher mit einer anderen Firma, dem sogen. "Aufbau-ring", zusammengearbeitet. Dessen Architekt hatte schon vorher die notwendigen Zeichnungen gefertigt.
- Beweis: Pfarrer Symanowski.
- Kläger war auf Grund mündlicher Vereinbarung mit der Beklagten lediglich beauftragt, gewisse kleine Änderungen in den Zeichnungen vorzunehmen.
- Beweis: wie vor.
- Anstatt das zu tun, legte Kläger der Beklagten neue Zeichnungen vor mit einer Liquidation von RM. 12.000. Das wurde von der Beklagten als völlig indiskutabel abgelehnt.
- Beweis: wie vor.
- Danach verlangte Kläger 7 - 8.000 RM. Auch das lehnte die Beklagte ab, nicht nur wegen der enormen Höhe der Liquidation, sondern weil der Kläger etwas gearbeitet hatte, wozu er keinen Auftrag hatte.
- Beweis: wie vor.
- Niemals hatte Kläger von Pfarrer Symanowski mündlich den Auftrag zu Ausführungszeichnungen erhalten.
5. Dem Kläger ist seitens der Beklagten mehrfach mitgeteilt worden, ihr stünden für den ersten Bauabschnitt des Projektes Handjerystrasse nur 50.000 RM. zur Verfügung. Über diesen Betrag dürfe nicht hinausgegangen werden, diesen Betrag habe Kläger seiner Gebührenforderung zugrunde zu legen, womit Kläger auch einverstanden war.
- Beweis: Zeugnis Pfarrer Symanowski.
- Infolgedessen hat Kläger seinem Schreiben vom 10.10.47 auch eine Bausumme von RM. 50.000 zugrunde gelegt. Wenn Kläger sagt, er habe diese Summe nur als "Beispiel" gewählt, so bedarf diese gewaltsame Auslegung eines klaren Tatbestandes keines Kommentars.

Im übrigen sind in der Summe von RM. 110.000 auf die Kläger anspielt, Beträge enthalten, die mit dem ersten Bauabschnitt nichts zu tun haben; so z. B. Beträge für Baumaterialien ( Zementdielen für das ganze Haus u.sw.)

Schliesslich hat sich Beklagte leider dazu verstehen müssen, um den Bau zu fördern, in einem gewissen Umfange höhere als die Stoppreise für Baumaterialien auszugeben. Der Kläger durfte aber, wie in der Klageschrift erwähnt, seiner Gebührenforderung lediglich die Stoppreise zugrundelegen.

Beweis: Der Auftrag vom 15.10.47.

Auch insoweit muss sich Kläger wieder an einem eigenen Schreiben zur Widerlegung seines Anspruchs festhalten lassen: In der Anlage zu seinem Schreiben vom 28.November 1947 heisst es in der Einleitung:

" Aufstellung

Über die bisher von mir durchgeföhrten Leistungen für das Bauvorhaben Handjerystr.19/20 in Berlin-Friedenau

Lt. meinem Schreiben vom 10.Okttober 1947 wird für den ersten Teilauftrag die Bausumme von auf

50.000,- RM.

geschätzt. Die genaue Ermittlung der Erdsumme erfolgt nach Legung aller Schlussrechnungen unter Zugrundelegung der Stoppreise von April 1945 "

Anl.3) Beweis: Das in Abschrift beigelegte Schreiben des Klägers (Anlage ) vom 28.11.1947.

6. Auf die vom Kläger in Rechnung gestellten 50 % für den Wiederaufbau und Erweiterung hat er im übrigen gelegentlich der Verhandlungen ausdrücklich verzichtet .

Beweis: Zeugnis Pfarrer Symanowski.

Kläger brachte bei Verhandlungen wiederholt zum Ausdruck, als Bauingenieur habe er billigere Gebühren als ein Architekt,

Beweis: wie vor,

deshalb möge man ihn beauftragen. Um so erstaunter ist die Beklagte, jetzt vom Kläger zu hören, er könne mehr als ein Architekt verlangen. Kläger muss sich daher die Einrede der Arglist gefallen lassen, weil er die Beklagte grob getäuscht hat.

7. Die Vereinbarung über RM. 500,- Gebühr für das Projekt Fischerhüttenstrasse hatte nichts mit dem Projekt Handjerystrasse zu tun;

Beweis: siehe Klagebeantwortung,

Kläger hatte hier auch nicht etwa, wie er behauptet, die örtliche Bauaufsicht, er hat einige Aufmessungen und Abrechnungen für die Beklagte besorgt.

Beweis: Zeugnis Pfarrer Symanowski.

Diese Arbeiten sind mit RM. 500.- mehr als reichlich abgegolten.

8. Beweis: Sachverständigengutachten.

8. Beziiglich der 4.300 RM."Abschlagzahlung" wird auf die Klageschrift verwiesen. Was der Kläger mit den ihm von der Beklagten zur Beschaffung von Glas anvertrauten RM. 4.300.- gemacht hat, nennt man milde unerlaubte Handlung. Die Beklagte wollte dem Kläger entgegenkommen und hat daher den in der Klagebeantwortung dargestellten Standpunkt eingenommen.

ten Standpunkt eingenommen.

Beweis: Zeugnis Pfarrer Symanowski.

Der Kläger hat also, abgesehen von dem Projekt Fischerhüttenstrasse mit seinen RM. 500.- von der Beklagten RM. 5.400.- hinter sich.

Zusammenfassend ist zu sagen :

- 1.) Der Vertrag ist nur über die Leistungen zu d) und f) des Auftragsschreibens vom 15.10.47 zustandegekommen.
- 2.) Aus Baukostensumme sind nur RM. 50.000 zugrunde zu legen.
- 3.) Auf 50 % Erhöhung für Wiederaufbau und Erweiterung hat Kläger verzichtet.
- 4.) Da die eigenen Schreiben des Klägers seinen Sachvortrag widerlegen, kommt es auf eine Beweisaufnahme nicht an, die Klage muss abgewiesen werden.

Gegner hat Abschrift.

gez. Killer,  
Rechtsanwalt.

Abschrift.

Bernhard Kaiser,  
Bauingenieur.

Berlin-Halenseemden 10.X.1947.

An die  
Gossner'sche Missionsgesellschaft  
z. Hd. Herrn Pfarrer Symanowski  
Berlin-Friedenau  
Stubenrauchstr. 12.

Betr.: Bauvorhaben Handjerystr. 19/20.

Auf Grund unserer heutigen Unterredung teile ich Ihnen wunschgemäß die überschlägliche Ermittlung meiner Gebühren für den besprochenen Bauabschnitt mit.

Die Ermittlung der Gebühren erfolgt lt. Gebührenordnung für Ingenieure in der Fassung vom 6. April 1937. Erfüllungsort für alle Leistungen aus diesem Vertrage und Gerichtsstand für beide Teile ist der Berufssitz des Ingenieurs. Die Leistung umfasst:

Leistung von Vorarbeiten, Ausschreibung der erforderlichen Arbeiten und Lieferungen von Vorarbeiten, ~~Zeichnungen und~~ Lieferungen, Prüfung der Angebote, Prüfung aller Rechnungen und die Oberbauleitung der gesamten Bauausführung. Die ausgeführten Leistungen werden nach der Gebührenordnung vom 6. April 1937, Bauklasse III vergütet. Die Gebühr enthält: Die Gebühr für geleistete Facharbeiten und die Erstattung der Bürokosten.

Die Herstellungssumme für den 1. Bauabschnitt wird auf 50.000 RM. geschätzt. Der Gebührensatz hierfür beträgt 11,50 %.

$$50.000 \times 11,5 \% = 5.750,- \text{ RM.}$$

Ermittlung der Leistungen:

c) Leistung von Vorarbeiten 10 % x 5.750,- RM. = 575.--- RM.

d) Kostenanschläge, Massenberechnungen, Rechnungsprüfungen, Prüfung der Angebote, 15 %  
15 % x 5.750,- RM. = 862.50 RM.

e) für Ausführungszeichnungen 40 % x 5.750,- RM. = 2.300.--- RM.

f) Überwachung der Bauausführung 25 % x 5.750,- RM. = 1.437.50 RM.  
5.175.--- RM.

Lt. Gebührenordnung Abs. 8 erhöht sich bei Umbauten, Veränderungen und Wiederaufbau wegen der damit verbundenen Mehrleistung und der grössten Verantwortung um mindestens die Hälfte, wenn nicht eine höhere Gebühr vereinbart wird. Mithin ergibt sich:

50 % x 5.750,- RM. = 2.587.50 RM.

Summa insgesamt: 7.762.50 RM.

Die Gebührenforderung wird mit Legung der Schlussrechnung fällig, die Zahlungen werden seitens des Bauherrn wie folgt geleistet: 1/3 bei Beginn der Arbeiten, 1/3 während der Bauzeit, das restliche 1/3 ist nach endgültiger Festsetzung der Herstellungssumme fällig.

Wie schon heute morgen in der Unterredung mit Ihnen muss ich Sie noch einmal an dieser Stelle schriftlich darauf aufmerksam machen, dass bei Vergebung des Auftrages in Einzelabschnitten sich die Gesamtgebühren zum Schlusse um ca. 50% erhöht haben, denn lt. Gebührenordnung sind die Prozentsätze der Herstellungssummen für die einzelnen Bauabschnitte höher als wenn die Gesamtherstellungssumme, d.h. der Gesamtauftrag auf einmal vergeben wird.

Abschrift.

15.X.1947.

Herrn  
Bauingenieur Bernhard Kaiser,  
Berlin-Halensee,  
Nestorstr. 15.

Sehr geehrter Herr Kaiser !  
Das Karatorium hat sich mit dem Bauvorhaben in der Handjery-  
strasse beschäftigt und ist zu folgendem Entschluss gekommen:  
1) der Firma Schüller direkt den Auftrag für den ersten  
Bauabschnitt zu übertragen ;

2) Ihnen für diesen ersten Bauabschnitt, dessen Umfang aus dem  
anliegenden Auftragsschreiben für die Fa. Schüller hervor-  
geht, die Überwachung der Bauausführung und die Aufrechnung  
derselben zu übertragen. Dies bedeutet, dass sich Ihre Ar-  
beiten laut Ihrem Schreiben vom 10. Oktober unter "Ermitt-  
lung der Leistungen" lediglich auf die Absätze d) und f)  
beziehen. Da die Vorarbeiten, wie Herstellung von Zeichnungen  
bereits von anderer Seite geleistet und für den ersten  
Abschnitt des Bauvorhabens Ausführungszeichnungen nicht  
nötig sind, entfallen die Leistungen unter e) und e).

Wir ~~noch~~ machen Sie darauf aufmerksam, dass Sie laut mündli-  
cher Vereinbarung die unter d) und f) angegebenen Prozent-  
sätze nur von den mit Stopp Preis eingesetzten Materialien in  
Rechnung setzen können.

Ein Teilzahlung bei Beginn der Bauarbeiten ist unsererseits  
insofern bereits seit langem erfolgt, als wir bei Ihnen  
noch ein Guthaben von RM. 4.300.- für nicht geliefertes  
aber bereits bezahltes Baumaterial haben.

i. A.  
H. Symanowski.

Fortsetzung d. Schreibens vom 10.10.47.

Ich bitte um freundliche Bestätigung dieses Schreibens  
und Erteilung des Auftrages,

Hochachtungsvoll !

B. Kaiser.

Anlage 3)

Bernhard Kaiser,  
Bauingenieur

Berlin-Malensee, den 28. Nov. 1947.

An die  
Gossnersche Missionsgesellschaft  
z.Hd. Herrn Pfarrer Symanowski  
Berlin-Zehlendorf,  
Fischerhüttenstr.139.

Betrifft: Bauvorhaben Handjerystrasse 19/20.

Auf Grund unserer Besprechung vom 26.11.ca. überreiche  
ich Ihnen wunschgemäß die umgeänderte Aufstellung über bis-  
her von mir durchgeführte Leistungen. Zu bemerken ist hierzu  
folgendes :

Der Abschnitt e) unter Ermittlung der Einzelleistungen ist in  
dieser Höhe für die von mir gefertigten Zeichnungen einmalig  
und wird bei Erhöhung der Bausumme nicht verändert. Die weiter-  
hin anfallenden Zeichnungen werden nach der Gebührenordnung  
in Rechnung gestellt und muss mir hierfür von Fall zu Fall  
eine schriftliche Auftrag erteilt werden.

Ich hoffe, Ihnen mit dieser Aufstellung entgegen gekommen  
zu sein und bitte um Zahlungsanweisung des fälligen Betrages.

Mit freundl. Grüßen

B. Kaiser.

Abschrift.

Bernhard Kaiser  
Bauingenieur

Berlin-Halensee, den 28.Nov.1947

Aufstellung

Über die bisher von mir durchgeföhrten Leistungen für das Bauvorhaben Handjerystrasse 19/20 in Berlin-Friedenau

Lt. meinem Schreiben vom 10.Oktobeer 1947 wird für den ersten Teilauftrag die Bausumme ~~vor~~ auf

50.000 RM.

geschätzt. Die genaue Ermittlung der Endsumme erfolgt nach Leitung aller Schlussrechnungen unter Zurundelegung der Stoppreise von April 45.

Bis zu 50.000 RM beträgt der Gebührensatz 11,50 % der Herstellungssumme, also

$$50.000 \text{ RM} \times 11,50 \% = 5.750,- \text{ RM.}$$

Ermittlung der Einzelleistungen.

d) Kostenanschläge, Massenberechnungen, Rechnungsprüfungen und Prüfung der Angebote =

$$5.750,- \times 15 \% = 862.50 \text{ RM.}$$

e) Für Ausführungszeichnungen

$$5.750,- \times 40 \% = 2.300.--- \text{ RM.}$$

f) Überwachung der Bauesführung

$$5.750,- \times 25 \% = 1.437.50 \text{ RM.}$$

4.600.--- RM.

Lt. Gebührenordnung Abs. 8 bei Wiederaufbau und Erweiterung

$$4.600 \times 50 \% = 2.300.--- \text{ RM.}$$

6.900.--- RM.

h) Nebenkosten

Für Fahrgelder und Telefongebühren 35.--- RM.

Lt. meinem Angebot vom 26.April 47 für Überprüfung der vorhandenen Zeichnungen und Aufstellung einer techn. einwandfreien Ausschreibungsunterlage über Erd-Maurer-Beton- und Fliessenarbeiten 850.--- RM.

Summe : 7.785.--- RM.

B.Kaiser, Bauingenieur.

1616  
Hellmuth Killer

Rechtsanwalt

Berlin-Dahlem

Schwendener Str. 47

Eingegangen

am 10.9.48.

Berlin-Dahlem, den 8. September 1948.  
erledigt

Tel.: 76 3113.

An die  
Gossnersche Missionsgesellschaft  
Berlin-Friedenau,

-----  
Stubenrauchstr.12 .

Betr.: Prozess Kaiser.

In dem heutigen Verhandlungstermin brachte der nunmehr durch Herm Rechtsanwalt Dr. Ernst Schneider vertretene Kläger anliegenden umfangreichen Schriftsatz vom 7.ds.Mts., auf den ich mich im Termin naturgemäß nicht erklären konnte. Es ist neuer Verhandlungs- termin auf den

3. November 1948, 11 1/2 Uhr

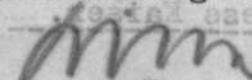
-----  
anberaumt. In der Zwischenzeit haben wir uns auf den Schriftsatz zu erklären. Ich bitte Sie daher, mir alsbald entsprechende Informationen zuteil werden zu lassen und einen Ihrer Herren, der mit der Sache vertraut ist, vielleicht innerhalb der nächsten

• 8481 1948 8. September 1948

- 2 -

14 Tage zu einer Rücksprache mit mir zu veranlassen. Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie mir den Tag der Rücksprache, den ich Ihnen anheimstelle, rechtzeitig vorher telefonisch mitteilen würden.

Hochachtungsvoll !



Rechtsanwalt.

• 8481 1948 8. September 1948, II

Max Gossner  
Rechtsanwalt  
Gossner Mission

Abschrift.  
Berlin, den 7. September 1948. 2/Pa

In Sachen  
Kaiser gegen Gessnerische Missionsgesellschaft  
- 6.0.183.48 -

Berlin am 8. September 1948 vorm. 9 Uhr

zeige ich an, dass ich nunmehr die Vertretung des  
Klägers übernommen habe. Ich werde für ihn  
beamtragen,

die Beklagte zu verurteilen, an den  
Kläger 8.054,38 RM nebst 4 % Zinsen  
seit dem Tage der Klagesetzung in der  
zu Zahlungstage gültigen Währung zu  
zahlen und das Urteil - notfalls  
gegen Sicherheitsleistung - für  
vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Zu dem Schriftsatz der Beklagten vom  
12. Juni 1948 nehme ich wie folgt Stellung

Die Behauptung der Beklagten, dass der  
Kläger den Sachverhalt unvollständig vergetragen  
habe, ist unzutreffend. Es ist im Gegenteil so, dass  
die Ausführungen der Beklagten wesentliche Gesichts-  
punkte vermissen lassen. Die Beklagte erwähnt zwar,  
dass dem Schreiben des Klägers vom 10. Oktober 1947  
bereits Verhandlungen vorangegangen seien; aber  
gerade das entscheidende Schreiben der Beklagten  
vom 25. Juli 1947, mit dem der Kläger mit der Durch-

An das  
Landgericht Bln,  
Bln-Zehlendorf.

Führung

Durchführung der Bauarbeiten des Missionshauses in der Handjerystr. 19/20 beauftragt worden ist, wird von der Gegenseite nicht angeführt. Mit jeder Auftragserteilung ist zwischen den Parteien ein Vertrag zustandegekommen, der nach § 16 der Gebührenordnung der Ingenieure in der Fassung vom 6. April 1937 mit Änderungen vom 10. Dezember 1938 und 22. Mai 1940 nur aus wichtigem Grunde hätte gekündigt werden können. Die unter dem 25. Dezember 1947 schriftlich erklärte Kündigung der Beklagten ist demgenüge rechtsunwirksam, weil ein "wichtiger Grund" für die Kündigung nicht vorgelegen hat. In dem Kündigungsschreiben selber ist eine Begründung für die Kündigung nicht enthalten. A

Beweis: das Kündigungsschreiben.

Aber selbst wenn für die Beklagte ein wichtiger Grund für die Kündigung vorgelegen hätte, würde gleichwohl der Klageanspruch zu Recht bestehen. Gemäß § 17 der Gebührenordnung für Ingenieure behält nämlich der Beauftragte auch im Fall einer Kündigung des Auftraggebers aus wichtigem Grunde grundsätzlich den Anspruch auf Vergütung für seine bisherige Leistung.

Zu Unrecht ist die Beklagte der Ansicht, aus der in ihrem Schreiben vom 15. Oktober 1947 erklärten vorläufigen Begrenzung des ersten Bauabschnittes auf die unter d) und f) der in dem Schreiben des Klägers vom 10. Oktober 1947 bezeichneten Leistungen ergäbe sich die Unbegründetheit des Klageanspruches soweit es sich auf die in dem Schreiben des Klägers unter c) und e) bezeichneten Leistungen beziehe. Die Beklagte lässt hierbei folgende Tatsachen ausser Acht: In dem Auftragschreiben vom 25. Juli 1947 hatte die Beklagte den Kläger aufgefordert, "unverzüglich" mit den erforderlichen Bau- und Verbereitungsarbeiten zu beginnen.

Voraus-

Voraussetzung für eine sachgemäße Durchführung des erteilten Bauauftrages war zunächst einmal die Aufertigung von Ausführungszeichnungen. Die Beklagte war somit nicht berechtigt, nachträglich, nämlich mit Schreiben vom 15. Oktober 1947, den unter dem 25. Juli 1947 erteilten Bauauftrag gegenüber dem Kläger in der Richtung zu beschränken, dass die vom Kläger angeführten Leistungen hinsichtlich der bewirkten Vorarbeiten und Ausführungszeichnungen nicht in Rechnung gestellt werden durften. Die Beklagte kann zur Begründung der in ihrem Schreiben vom 15. Oktober 1947 erklärten Begrenzung des Bauauftrages sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, dass Vorarbeiten des Klägers, wie z. B. die Herstellung von Ausführungszeichnungen, für den ersten Abschnitt des Baues nicht erforderlich gewesen und dass sie im übrigen auch bereits von anderer Seite geleistet worden seien. Jeder Bausachverständige wird bestätigen, dass die Ausführung von Bauarbeiten in dem von der Beklagten in Auftrag gegebenen Umfang die Anfertigung von sachgemäßen Ausführungszeichnungen unbedingt zur Voraussetzung hat.

Beweis: Gutachten des gerichtlichen Bausachverständigen. Die Notwendigkeit einer Neuanfertigung von Ausführungszeichnungen für das Bauprojekt Handjerystr. ergab sich für den Kläger daraus, dass die vorhandenen Zeichnungen - wie gleichfalls jeder Bausachverständige bestätigen wird - in keiner Weise zur sachgemäßen Ausführung des Bauvorhabens geeignet waren. Die vorhandenen Zeichnungen waren so unvollständig, dass nicht einmal eine Ergänzung bzw. Berichtigung in Betracht gekommen wäre, vielmehr musste der Kläger ganz neue Zeichnungen anfertigen.

Beweis: wie zuvor.

Für

Für den Kläger bestand noch schon deshalb kein Anlass, von der Fertigung eigener Zeichnungen abzusagen, weil ihm im November 1947 nochmals mündlich von Herrn Pfarzer Symonowski ausdrücklich der Auftrag zur Fertigung der Ausführungszeichnungen erteilt worden war.

Beweis: Zeugnis des Pfarrers Symonowski, zu laden bei der Beklagten.

Die der Beklagten angeblich unverständliche Differenz zwischen der in der Klageschrift mit 111.300.- RM bezifferte Gesamtherstellungssumme für Unkosten und dem im Schreiben des Klägers vom 10. Oktober 1947 zugrundegelagten Unkostenbetrag von 50.000.- RM erklärt sich folgendermaßen:

Die Festsetzung der Herstellungssumme kann, solange keine Schlussrechnungen vorliegen, immer nur schätzungsweise erfolgen. ( s. Ziffer 11 der Gebührenordnung für Ingenieure )

Die in dem Schreiben des Klägers an die Beklagte vom 10. Oktober 1947 angeführte Herstellungssumme diente lediglich als Beispiel, um der Beklagten ihrem Wunsche entsprechend ein vorläufiges allgemeines Bild über die Zusammensetzung der Gebühren zu vermitteln.

Die von dem Kläger in Rechnung gestellte Kostensumme von 111.300.- RM ist aber auch nicht ungerechtfertigt hoch, da sie, entgegen der Auffassung der Beklagten, keineswegs unter Überschreitung der für die angesetzten Materialien festgelegten Sioppreise errechnet worden ist. Der Betrag von 111.300.- RM setzt sich lediglich aus den Rechnungsbeträgen zusammen, die an die Unternehmer auf Grund ihrer ausgestellten Rechnungen gezahlt worden sind.

Beweis: Zeugnis der beir. Unternehmer.

Entgegen der Behauptung der Beklagten kann von einer

Über-

Übersetzung der von Kläger der Klageforderung zugrundegesetzten Gebührenberechnung nicht die Rede sein. Der Kläger hat sich bei der Aufstellung seiner Forderung genau an die Verschriften der Gebührenordnung für Ingenieure gehalten. Nach Ziffer 9) der Gebührenordnung umfasst die Herstellungssumme sämtliche Kosten, die zur Herstellung aufgewendet werden. Bis zu einer Herstellungssumme von 110.000,- RM beträgt der Gebührensatz gemäß Ziffer 13 der Gebührenordnung in Verbindung mit Ziffer 12 10 %, das sind vorliegend 11.000,- RM. Wenn die Beklagte behauptet, die Gebührenberechnung des Klägers kranke dagegen, dass er zu hohe Prozentsätze zugrundegesetzt habe, so übersieht sie, dass der Kläger nach Ziffer 8 der Gebührenordnung berechtigt ist, einen Gebührensatz von mindestens 15 % in Rechnung zu stellen, da es sich bei dem vorliegenden Bauprojekt um Umbauten und Veränderungen handelt, bei denen die damit verbundenen Mehrleistungen und die grössere Verantwortung zu berücksichtigen sind.

Die Beklagte kann sich vom Beweis für die Richtigkeit ihrer Behauptungen, die Gebührenforderung des Klägers sei unangemessen hoch, auch nicht mit Erfolg auf das von ihr beigebrachte Gutachten des Oberbaurats Ir. Steinberg berufen. Der Gutachter legt seinen Ausführungen die Gebührenordnung für Architekten zu Grunde. Maßgeblich für die Richtigkeit des Klägers ist jedoch ausschliesslich die Gebührenordnung für Ingenieure.

Beweist Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen.

Dass zwischen beiden Gebührenordnungen ein wesentlicher Unterschied besteht, ergibt sich z.B. aus der von dem Gutachter in seinem Gutachten vom 1. März 1948 angezogenen § 8 der Gebührenordnung für Architekten, wonach bei Umbauten und Veränderungen

lediglich

lediglich eine Erhöhung um ein Drittel, dagegen nicht - wie  
ggenden Ziffer 6 der Gesamtkostenrechnung für Ingenieure - um die  
Hälfte vorgesehen ist.

Zum Beweis dafür, dass die von dem Kläger seinem Klage-  
anspruch zu Grunde gelegten Gebühren als angemessen zu bezeichnen  
sind, wird auf das Gutachten des öffentlich bestellten Hausachver-  
ständigen Baumeister Dohmels, Berlin- Oberlößnitzburg, Schillerstr. 5,  
Bezug genommen.

Soweit die Beklagte in Zweifel rückt, dass der Kläger  
überhaupt die Arbeiten in dem von ihm bezeichneten Umfang ausgeführt  
hat, wird zunächst auf den eingehenden Kostenanschlag des Klägers  
verwiesen, aus dem die Arbeitsleistungen im einzelnen ersichtlich  
sind.

#### Beweis: der Kostenanschlag.

Abgesehen hiervon ist bereits oben dargelegt, dass, entgegen der  
Behauptung der Beklagten, besondere Ausführungszeichnungen vom  
Kläger angefertigt worden sind und zur ordnungsgemäßen Durch-  
führung des Bauauftrages angefertigt werden mussten. Im Übrigen  
ergibt sich die Unhaltbarkeit der Behauptung der Beklagten auch  
bereits aus dem Schlussabsatz d. g. von ihr selber in Auftrag gegebenen  
Gutachtens des Oberbaudirektor Dr. Steinberg. Dort heißt es förmlich:  
" ... Die Zeichnungen ( des Klägers ) bitte ich auf keinen Fall  
für Minreichtung bei der Baupolizei oder an Firmen weiterzugeben,  
da der Architekt Kaiser sonst hieraus Forderungen herleiten könnte..."

Zu den Vorbringen des Beklagten zu der von dem Kläger  
aus dem Bauvorhaben Fischerhüttenstr. 137, geltend gemachten  
Forderung wird folgendes bemerk't:

Die Forderung ist unzulässig, da sie bei dem Kläger nicht auf die  
Arbeiten des Beklagten bezogen ist.

Die Forderung ist unzulässig, da sie bei dem Kläger nicht auf die  
Arbeiten des Beklagten bezogen ist.

Die von der Beklagten erwähnte Vereinbarung zwischen ihr und dem Kläger vom August 1947, wonach die dem Kläger zustehende Entfernung durch die Zahlung einer Vergütung von 500.- RM abgegolten sein sollte, wird nicht bestritten. Diese Vereinbarung war jedoch nur unter der Voraussetzung getroffen worden, dass der Kläger den Bauvertrag Handjerystr. erhalten und auch ausführen würde.

Beweis: Parteivernehmung.

Dass die Vereinbarung vom August 1947 nur unter dieser Voraussetzung getroffen worden ist, ergibt sich bereits aus der Tatsache, dass es andernfalls völlig unverständlich wäre, aus welchem Grunde der Kläger sich im Hinblick auf die für das Bauvorhaben Fischerhütte bereits geleisteten Vorerbeiten mit der verhältnismässig geringfügigen Vergütung von 500.- RM hätte zufrieden geben sollen. Infolge der unberechtigten vorzeitigen Aufkündigung des Bauauftrages Handjerystr. durch die Beklagte ist somit auch die hinsichtlich des Bauvorhabens Fischerhüttenstr. getroffene Vereinbarung vom August 1947 hinfällig geworden. Es kann dem Kläger nicht zugemessen werden, nach unberechtigter Aufkündigung des Bauvertrages Handjerystr. seine Ansprüche an eine Vereinbarung zu halten, die sich als wesentlicher Bestandteil des Bauvertrages über das Bauobjekt Handjerystr. darstellte.

Zum Beweis dafür, dass die vom Kläger für das Bauvorhaben Fischerhüttenstr. in Rechnung gestellte Forderung über 4.891,89 RM der Wahrheit nach gerechtfertigt ist, wird auf die abschriftlich beigelegte Rechnung des Aufbau-Ringes vom 24. Juli 1947 Bezug genommen. Danach waren im Gehüren und Honorar 19.571,55 RM zu zahlen. Eine im 1. September 1948 erfolgte telefonische Rückfrage beim Aufbau-Ringen hat ergeben, dass der ursprünglich auf 19.571,55 RM lautende Rechnungsbetrag auf 18.500.- RM festgesetzt

und

und in dieser Ecke auch bestellt worden ist.

Beweis: Zeugnis des Bezirks-Scheide, zu laden bei den Aufbau-King-Bauingenossenschaft e.G.m.b.H. Berlin-Friedenau, Lauterstr. 36.

Gemäß Ziffer 8 der Gebührenordnung stehen dem Kläger für die  
örtliche Bauaufsicht 25 % des Gesamthonorsars von 18.500,- RM, also  
4.650,- RM zu.

Schliesslich stellt die Beklagte zu Unrecht in Abrede, dass der Kläger bereits 5.900.- RM nicht, wie es irrtümlich in der Klageschrift heisst, 5.300.- RM auf die Klagesumme erhalten hat. Der Betrag von 5.900.- RM setzt sich aus einer von der Beklagten an den Kläger geleisteten Zahlung von 4.800.- RM sowie aus zwei a Konto-Zahlungen von 600.- RM und 500.- RM für die Arbeiten des Klägers in der Handelskstr. zusammen. Zum Beweis dafür, dass der Kläger entgegen der Annahme der Beklagten berechtigt ist, auch den Betrag von 4.800.- RM auf die Klageforderung zu verrechnen, wird auf das Kündigungsschreiben der Beklagten vom 25. Dezember 1947 Bezug genommen, wonach die Beklagte selber feststellt, dass es sich bei dem Betrag von 4.800.- RM um eine "Abschlusszahlung" gehandelt hat. Mit dem Gebrauch des Wortes "Abschlusszahlung" hat die Beklagte selber zweifelsfrei erkennen lassen, dass auch nach ihrer Ansicht der bereits gezahlte Betrag von 4.800.- RM auf die Klageforderung zu verrechnen ist.

Seit ist die Knecht in vollem Umfang gerechtfertigt.

#### 四、總結與展望

### Rechtsextremist.

Abachrift.

Aufbau-Ring Brüdergemeinschaft e. G. m. b. H. Berlin

An das Kuratorium der Gossnerischen Missionsgesellschaft,  
Berlin-Friedenau, Stubenrauchstr. 12,

Berlin-Friedenau, Lauterstr. 36  
24. Juli 1947.

Richtung

für die Gossnerische Missionsgesellschaft Berlin-Friedenau, Stuben-  
rauchstr. 12 für Sanierungsmaßnahmen im Hause S-Zehlendorf, Fischer-  
hüttenstr. 137.

Für die nunmehr abgeschlossenen Instandsetzungsarbeiten in oben  
bezeichneten Gebäude berechnen wir unter Zugrundelegung der bis  
23.7.1947 unverbindlich ermittelten Gesamt-Baukostensumme von  
RM 111.857,45,

reine Gestehungskosten lt. vorliegenden Original-Handverkäufer- und  
Lieferungsrechnungen Gewinn aufschlag für unsere Gemeinschaft:

1.) an Honorar und Gehüren lt. GGB Bauklasse IV  
10 % von RM 111.857,45 RM 11.183,75

2.) für unsere Mitarbeit für Verwaltungs- und  
Betriebskosten, Sozialabgaben, Zegne und  
Gewinn den ermäßigten Satz von 7,5 % von obiger  
Summe, anstatt des vereinbarten und mit  
unserem Schreiben vom 25.3.1947 bestätigten  
Satzes von 12 % und 3 % RM 8.387,50

RM 19.582,55

1069

# Hellmuth Killer

Rechtsanwalt

Berlin-Dahlem

Schwendener Str. 47

Berlin-Dahlem, den 2. September 1948.

Tel.: 76 3113.

7.9.48

An die  
Gossnersche Missionsgesellschaft  
Berlin-Friedenau  
Stubenrauchstr. 12.

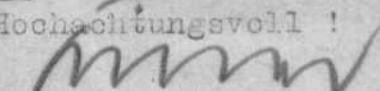
em 26.9.48  
180.-DM Ldt  
Wien.

Betr.: Prozess Kaiser.

Ich bestätige den Eingang Ihres Schreibens vom 28. August 1948 und möchte aufklärend zu meinen Schreiben vom 24. Juli und 3. August 1948 darauf hinweisen, dass entsprechend der mir erteilten Vollmacht von mir nur vorgesehen war und ist, Abweisung der Klage zu beantragen. Ich habe infolgedessen auch keine Widerklage eingereicht. Ich habe nur, um Ihrem Wunsche entsprechend den Prozess zum Abschluss zu bringen, neu geladen und werde, falls der Gegner am Termin nicht vertreten ist, Versäumnisurteil nehmen.

Da ich jedoch noch nicht weiß, ob der Rechtsstreit an diesem Tage zu Ende geht, darf ich Sie freundlichst bitten, erbetenen Vorschuss von 100.- D-Mark (West) an mich zu zahlen.

Hochachtungsvoll!



Rechtsanwalt.

1027

28. August 1948.

24 80 71

Dr.Kr/Mh.

Herrn  
Rechtsanwalt Helmuth K i l l e r  
Berlin - Dahlem  
Schwendener Str.47.

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt !

Auf Ihre Schreiben vom 24.7. und 3.8. teilen wir Ihnen mit, daß wir von uns aus den Prozeß nicht weiterführen möchten. Wir bitten Sie darum, von einer Gegenklage abzusehen und für den Fall, daß Herr Kaiser noch immer ohne Prozeßvertreter ist, Abweisung der Klage zu beantragen. Wir legen Wert darauf, den Prozeß zum Abschluß zu bringen.

Ihre Liquidation bitten wir uns einzureichen.

Mit verbindlichem Gruß

Goßnersche Missionsgesellschaft

1. Q  
F. G.  
Dr.

Deutscher Bund  
für Christl.-Evang.-Erziehung  
in Haus und Schule

Postcheck-Konto: Berlin 428 68

Berlin-Friedenau, am  
Stubenrauchstraße 12  
Telefon:

95/9  
5.8.48  
Hellmuth Killer

Rechtsanwalt  
Berlin-Dahlem  
Schwendener Str. 47

Berlin-Dahlem, den 3. August 1948.

Tel.: 76 3113.

*Wicht  
Anwalt  
Dahlem*

An die  
Gossnersche Missionsgesellschaft  
Berlin-Friedenau,

-----  
Stubenrauchstr. 12.

In Sachen Kaiser ist die Neuladung inzwischen zugestellt worden.  
Sobald der neue Prozessbevollmächtigte des Klägers bekannt ist,  
gebe ich Ihnen weitere Nachricht.

Bei dieser Gelegenheit darf ich Sie um Einsendung des üblichen  
Gebührenvorschusses von DM. 100.- bitten. Der Kläger wird zunächst  
seinen Anspruch gemäss der Währungsreform im Verhältnis 1:1  
auf DM. 815.44 herabsetzen müssen.

Hochachtungsvoll !

*hmk*

Rechtsanwalt.

Hellmuth Killer

Rechtsanwalt

Berlin-Dahlem

Schwendener Str.47

Berlin-Dahlem, den 24. Juli 1948.

Tel.: 76 3113.

*20.7.48*  
An die  
Gossnidersche Missionsgesellschaft,  
Berlin-Friedenau,  
-----  
Stubenrauchstr.12.

In Sachen Kaiser habe ich nunmehr, da der Kläger sich bisher nicht gemeldet oder einen neuen Prozessbevollmächtigten be stellt hat, Neuladung beantragt. Es ist neuer Termin auf den

8. September 1948, vorm. 9 1/2 Uhr

vor dem Landgericht Berlin, Lindenthaler Allee 5 Saal 2 an beraumt.

Hochachtungsvoll !

*HKK*

Rechtsanwalt.

An die

Gossnersche Missionsgesellschaft

(1) Berlin-Friedenau,

Stubenrauchstr. 12.

Hellmuth Killer

Rechtsanwalt  
Berlin-Dahlem  
Schwendener Str. 47



Gossner  
Mission

100  
28.6.48

Heinz K. Körner

Rechtsanwalt  
Berlin-Dahlem  
Schwendener Str. 47

Berlin-Dahlem, den 25. Juni 1948.  
Tel.: 76 3113.

An die  
Gossner Missionsgesellschaft  
Berlin-Friedenau.

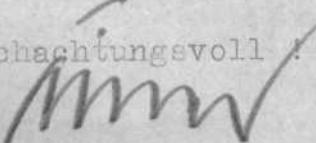
-----  
Stubenrauchstr. 12.

Betrifft: Kaiser gegen Gossnersche Missionsgesellschaft.

-----

Im heutigen Termin konnte leider nicht verhandelt werden, da der Prozessbevollmächtigte des Gegners zur Zeit als Anwalt nicht zugelassen ist. Es bleibt nun abzuwarten, ob der Kläger einen neuen Anwalt bestellt. Ich werde Sie zu gegebener Zeit des Näheren orientieren.

Hochachtungsvoll!

  
mm

Rechtsanwalt.

24. Juni 1948.

24 80 71

Dr.Kr/Mh.

*299*  
Herrn  
Rechtsanwalt Helmut Killer  
Berlin - Dahlem  
Schwendener-Str.47

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt !

Wir bestätigen dankend den Erhalt Ihrer Beantwortung der Klageschrift des Bauingenieurs Bernhard Kaiser.

In der Anlage senden wir Ihnen eine Prozeßvollmacht. Wir nehmen an, daß in diesem Falle die Unterschrift von Herrn Missionsdirektor Lokies ausreichend ist.

Mit verbindlichem Gruß

Anlage!

*Fr. v.*

**Deutscher Bund  
für Christl.-Evang. Erziehung  
in Haus und Schule**  
Postscheck-Konto: Berlin 428 68

**Berlin-Friedenau, am  
Stubenrauchstraße 12  
Telefon:**

Prozeßvollmacht

Dem Rechtsanwalt Helmut K i l l e r , Berlin-Dahlem,  
Schwendener-Str.47,

chen  
wird hiermit in Sa/ Bauingenieur Bernhard Kaiser, Berlin-Halensee,  
Nestorstr. 13,

gegen Goßnersche Missionsgesellschaft, Berlin-Friedenau,  
Stubenrauchstr. 12,

wegen Honorarforderung

Prozeßvollmacht erteilt

Berlin-Friedenau 18. Juni 1948.

Deutscher Bund  
für Christl.-Evang.-Erziehung  
in Haus und Schule

Postcheck-Konto: Berlin 428 68

Berlin-Friedenau, am  
Stubenrauchstraße 12  
Telefon:

8  
J. Imuth Killer  
Rechtsanwalt  
Berlin-Dahlem  
Schwendener Str. 48

zur gefälligen Kenntnisnahme  
mit der Bitte um Stellungnahme — Rücksprache — Erledigung und Rückgabe.

Termin am

Antwort erbeten bis

Berlin-Dahlem,

den 18. Juni

1948.

H 22. Übersendungszettel. Fassung XI. 40.  
Hans-Soldan-Stiftung. Nachdruck nicht gestattet. 64 000 / 4. 47 / Kl. A.

Anliegendes Schriftstück

überende ich

der Gossnerschen Missionsge-  
sellschaft

Berlin-Friedenau.

Hochachtungsvoll !

Rechtsanwalt.

Rechtsanwalt  
Berlin-Dahlem  
Schwendener Str.47

# Abschrift

Berlin-Dahlem, den 18. Juni 1948.

In Sachen  
Kaiser gegen Gossnersche Missions-  
gesellschaft  
6.0. 183.48.

Termin am: 25.Juni 1948.

melde ich mich als Prozessbevollmächtigter der Be-  
klagten. Ich werde folgenden Antrag verlesen:

- 1.) Der Kläger wird mit der Klage abgewiesen.  
2.) Im Verurteilungsfalle wird der Bekl gten  
nachgelassen, die Zwangsvollstreckung  
durch Hinterlegung abzuwenden.

Der Sachverhalt wird durch den Kläger zwar mit  
einem großen Aufwand an Zahlen vorgetragen, jedoch  
so unvollständig, dass im folgenden eine kurze Dar-  
stellung der tatsächlichen Verhältnisse für unerläss-  
lich gehalten wird.

Mit Schreiben vom 10. Oktober 1947 hat der Kläger,  
nachdem schon Verhandlungen vorausgegangen waren,  
die Gebühren für die Arbeiten des Bauabschnitts  
an dem Hause Berlin-Friedenau, Handjeystr. 19/20  
mitgeteilt. Dabei ging der Kläger von folgenden Lei-  
stungen aus:

"	c) Leistung von Vorarbeiten 10 % x 5.750.- RM.	=	575.- RM
d)	Kostenanschläge, Massenberechnungen, Rechnungsprüfungen, Prüfung der Ange- bote = 15% , 15% x 5.750.- =		862.50 RM
e)	für Ausführungszeichnungen 40% x 5.750.- =		2.300.- RM
f)	Überwachung der Bauausführung 25 % x 5.750.- =		1.437.50 RM
			5.175.- RM

Beweis: Das im Termin vorzulegende Schreiben vom  
10.Oktober 1947.

Daraufhin teilte die Beklagte mit Schreiben vom  
15.Oktober 1947 dem Kläger mit, dass sie ihn mit  
der Überwachung der Bauausführung und der Berech-  
nung des ersten Bauabschnitts beauftrage und sagte  
ausdrücklich:

" Dies bedeutet, dass sich Ihre Arbeiten laut  
Ihrem Schreiben vom 10.Oktober unter "Ermitt-  
lung der Leistungen" lediglich auf die Ab-

An das  
Landgericht  
Berlin.

- 2 -

sätze d) und f) beziehen. Da die Vorarbeiten, wie Herstellung von Zeichnungen, bereits von anderer Seite geleistet sind und für den ersten Abschnitt des Bauvorhabens Ausführungszeichnungen nicht nötig sind, entfallen die Leistungen unter c) und e). "

Beweis: das im Besitz des Klägers befindliche Schreiben vom 15. Oktober 1947.

In der Zeit nach dem 15. Oktober bis 23. Dezember 1947 ist der Kläger für die Beklagte im Rahmen des ihm durch Schreiben vom 15. Oktober 1947 erteilten Auftrages tätig gewesen, wobei allerdings bemerkt werden muss, dass der Kläger sich in dieser Zeit keineswegs allein dem Bauvorhaben Handjerystrasse 19/20 widmete, sondern neben seinen vielen anderen Arbeiten auch für die Beklagte tätig war.

Die Berechnungen des Klägers kranken zunächst in erster Linie daran, dass er von einer Gesamtherstellungssumme von RM. 111.300 ausgeht. In seinem Schreiben vom 10. Oktober legt der Kläger den von ihm dort errechneten Gebühren selbst seiner Gebühr einen Betrag von RM. 50.000 zu Grunde,

Beweis: das Schreiben vom 10. Oktober 1947.

sodass es schlechthin unverständlich ist, wie er nunmehr zu einer Gesamtherstellungssumme von RM. 111.300.- kommt. Gesetzt den Fall, die Baukostensumme für den ersten Bauabschnitt wäre tatsächlich größer gewesen als RM. 50.000.-, so könnte der Kläger seiner Gebührenberechnung gleichwohl nur die Summe von RM. 50.000 zu Grunde legen, wie ebenfalls aus dem Schreiben vom 15. Oktober 1947 hervorgeht, wo es im vorletzten Absatz wie folgt heißt:

"Wir machen Sie auch darauf aufmerksam, dass Sie in mindlicher Vereinbarung die unter d) und f) angegebenen Prozentsätze nur von den mit Stopp Preis angesetzten Materialien in Rechnung setzen können."

Die Gebührenberechnung des Klägers krankt des weiteren daran, dass er zu hohe Prozentsätze zu Grunde gelegt hat. Zum Beweise dafür, dass im vorliegenden Falle höchstens ein Honorar von RM. 1.670.- in Frage kommt, wird auf das Gutachten eines vom Gericht auszuwählenden Sachverständigen Bezug genommen.

Das der Klageschrift beigelegte Gutachten des Oberbaurates Dr. Steinberg, des Leiters des kirchlichen Bauamtes beim evangelischen Konsistorium der Mark Brandenburg, dem im Gegensatz zu der Ansicht des Klägers eine gewisse Sachkunde doch nicht ganz abzusprechen ist, lässt ja keinen Zweifel darüber, dass die Gebührenforderungen des Klägers in jeder Weise übersetzt sind.

Im übrigen wird bestritten, dass der Kläger die von ihm behaupteten Arbeiten in diesem Umfang ausgeführt hat. Er hat z.B.

keine besonderen Ausführungszeichnungen neu angefertigt, sondern nur vorhandene Zeichnungen abgeändert bzw. ergänzt. Der Nachfolger des Klägers, Herr Dipl. Ing. Dr. Weidner in Alt Moabit 104 a, wird, als Zeuge vernommen, bekunden, dass die Arbeiten nicht in dem Umfange ausgeführt sind, wie sie der Kläger behauptet.

Bezüglich des Bauvorhabens Fischerhüttenstrasse 137 ist das Verlangen des Klägers nach einem Betrage von RM. 4.892.89 ebenfalls unverständlich. Die Klageschrift lässt in keiner Weise erkennen, wie der Kläger diesen Betrag errechnet. Er kann aber auch wegen der von ihm für dieses Projekt geleisteten Arbeiten schon deswegen nichts mehr verlangen, weil wegen der Entschädigung zwischen ihm und der Beklagten im August 1947 eine Vereinbarung dahin getroffen worden ist, dass Kläger für diese Arbeiten den Betrag von RM. 500.- erhalten sollte.

Beweis: Zeugnis des Pfarrers Symanowski und des Herrn Mühlnickel, beide zu laden bei der Beklagten.

Schon aus diesem Grunde kann der Kläger wegen des Projektes Fischerhüttenstrasse 137 überhaupt nichts mehr verlangen. Die RM. 500.- hat ihm die Bekl. gte am 27. August 1947 überwiesen.

Mit dem vorletzten Absatz der Klageschrift sucht der Kläger den Eindruck zu erwecken, als ob er von der Beklagten auf die Klagesumme schon RM. 5.800.- erhalten habe. Das entspricht jedoch nicht den Tatsachen. Der Kläger hat vielmehr im April 1947 einen Betrag von RM. 4.300.- erhalten, für den er Materialien für den Bau Handjerystrasse besorgen sollte. Diese Materialien hat der Kläger jedoch nicht beschafft, sondern er macht nunmehr den Versuch, die von ihm an sich zurückzugewährenden RM. 4.300 auf seine angebliche Honorarforderung zu verrechnen. Die Beklagte ist zwar bereit gewesen dem Kläger entgegenzukommen, indem sie auf die Rückzahlung dieser RM. 4.300 verzichten wollte unter der Voraussetzung, dass damit alle Ansprüche des Klägers gegen die Beklagte abgegolten wären. Auf dieses Angebot ist der Kläger jedoch nicht eingegangen. Der Rest der RM. 5.800 sind 2 a-Konto-Zahlungen von RM. 600.- und RM. 500.- für die Arbeiten des Klägers in der Handjerystrasse und ein weiterer Betrag von RM. 500.-, der, wie bereits oben ausgeführt, das Honorar für die Arbeiten des Klägers am Projekt Fischerhüttenstrasse 137 darstellt. Eine Zusammenrechnung dieser Beträge ergibt im übrigen einen Betrag von RM. 5.900.- und nicht RM. 5.800.-.

Die Beklagte behält sich ausdrücklich vor, wegen des Betrages von RM. 4.300.- Widerklage zu erheben.

Abschrift ist niedergelegt.

gez. Killer,  
Rechtsanwalt.

28. Mai 1948.  
Dr. Kr/Mh.

An die Rechtsanwälte  
Günter Wilde und Dr. von Erffe  
Berlin W. 15.  
Fasanenstr. 72.

Betrifft: Pfändungs- und Überweisungsbeschuß in der Zwangsvollstreckungssache Kabisch gegen Kaiser.

Herr Bernhard Kaiser kann keinerlei Ansprüche gegen uns geltend machen; im Gegenteil haben wir noch Forderungen gegen ihn.

Nach einem Gutachten von Oberbaurat Dr. Steinberg vom Kirchlichen Bauamt hat Herr Bernhard Kaiser für die ~~für~~ uns geleisteten Arbeiten ein Honorar von RM 1.670,-- zu beanspruchen. Er hat jedoch seinerzeit zur Verrechnung eine Summe von RM 4.300,-- und gesondert davon eine weitere Zahlung von RM 500,-- erhalten. Wenn auch die endgültige Regelung der Angelegenheit noch aussteht, so ist doch sicher, daß Herr Kaiser keinerlei Ansprüche mehr gegen uns geltend machen kann.

Hochachtungsvoll  
Gößnersche Missionsgesellschaft

Q.  
Gößner

# Das Amtsgericht

Geschäftsnummer:

10 M 1235/48

Berlin-Charlottenburg den 30. 4. 48.

- Gebühren- und Auslagenfreiheit nach §§ 114 ff. BPD ist - nicht - bewilligt -

In allen Zuschriften anzugeben

## Pfändungs- und Überweisungsbeschluß

OGV. Borchers.

Eing. 25. MAI 1948

554

DR. Nr.

in der Zwangsvollstreckungssache *dem Yvom Dr. Dr. Schaff*  
*Blu-Charlottenburg, Grillohöfe 12*

Gläubiger

- Prozeßbevollmächtigte : *Rechtsanwälte J. Wille Dr. n. Hoffa*  
*Ordn. 815, Justizamt. 72*  
gegen *Yvom Dr. Dr. Schaff, Blu-Charlottenburg, Grillohöfe 13*  
Schuldner

- Prozeßbevollmächtigte :

Nach dem vollstreckbaren  
Urteilsergebnis

vom 4. 12. 47

Geschäftsnummer -8. B. 2943/47-

steht der Gläubiger gegen den Schuldner ein Anspruch auf 5000,- RM - Rpf.  
(in Buchstaben: *fünftausend*)

nebst 4 vom Hundert Zinsen seit dem 1. 10. 46 1946 zu.

Wegen und bis zur Höhe dieses Anspruchs - und der unten zu berechneten

RM 23 Rpf. (in Buchstaben: *zweiundzwanzig*)

Reichsmark — Reichspfennig

Kosten für diesen Beschuß\*) sowie wegen der unten zu II berechneten Kosten für die Zustellung dieses Beschlusses\*), ferner wegen 442 RM 43 Rpf. (in Buchstaben:

*vierhundertvierundvierzig* — Reichsmark 43 Reichspfennig)  
bisheriger Vollstreckungskosten - wird die angebliche Forderung des Schuldner an  
*Dr. Hoffmann, Blaurockgräfin, 3. 20. 48, Berlin-Charlottenburg, Grillohöfe 139*  
Drittschuldner,

auf Zahlung aller Bezüge an Arbeitseinkommen (ohne Rücksicht auf ihre Benennung oder

\*) Zu streichen, soweit die Kosten wegen Gebühren- oder Kostenfreiheit des Gläubigers unmittelbar vom Schuldner erhoben werden.

AG. VII Nr. 1a. Pfändung und Überweisung einer Gehalts- oder Lohnforderung (§§ 829, 835 BPD; §§ 5, 7 LohnpfändungsB. 1940) - Ausfertigung.

Berechnungsart

Berechnungsart), jedoch nach Abzug der Steuern, sozialen Lasten und der ihnen gesetzlich gleichgestellten Beträge (Nettoeinkommen), mit folgender Maßgabe gepfändet:

- I. Von der Pfändung ausgenommen sind die in § 3 LohnpfändungsgV. 1940 genannten Bezüge, insbesondere
  1. zur Hälfte die für die Leistung von Mehrarbeitstunden zu zahlende Vergütung,
  2. Aufwandsentschädigungen, Auslösungsgelder und sonstige soziale Zulagen für auswärtige Beschäftigung, Entgelt für selbstgestelltes Arbeitsmaterial, Gefahren- und die ihnen gleichgestellten Zulagen.
  3. Weihnachtsvergütungen bis zum Betrage der Hälfte des monatlichen Arbeitseinkommens, höchstens aber bis zum Betrage von 150 RM.
- II. Von dem hierauf verbleibenden Teil des Arbeitseinkommens bleiben pfandsfrei:
  1. 130 RM monatlich bei Auszahlung für Monate oder Bruchteile von Monaten,  
30 RM wöchentlich bei Auszahlung für Wochen,  
5 RM täglich bei Auszahlungen für Tage,  
außerdem  $\frac{1}{10}$  des diese Beträge übersteigenden Mehrbetrags.
  2. Wenn der Schuldner seinem Ehegatten, einem Verwandten oder einem unehelichen Kind nach Gesetzes Unterhalt gewährt, erhöht sich der pfändungsfreie Betrag für jede Person, der Unterhalt genährt wird, um ein weiteres Zehntel des Mehrbetrags, mindestens um 15 RM monatlich (3,60 RM wöchentlich, 0,60 RM täglich) und höchstens um 50 RM monatlich (12 RM wöchentlich, 2 RM täglich).  
Der hierauf umpfändbare Teil des Mehrbetrags darf jedoch  $\frac{1}{10}$  des Mehrbetrags bis zu 100 RM monatlich (24 RM wöchentlich, 4 RM täglich) und  $\frac{1}{10}$  des weiteren Mehrbetrags nicht übersteigen.
- III. Für die Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens ist der pfändbare Teil nach unten abzurunden, und zwar bei Auszahlung für Monate auf einen durch 2 RM, bei Auszahlung für Wochen auf einen durch 0,50 RM und bei Auszahlung für Tage auf einen durch 0,10 RM teilbaren Betrag.

Der Drittschuldner darf, soweit die Forderung gepfändet ist, an den Schuldner nicht mehr zahlen.

Der Schuldner hat sich insoweit jeder Verfügung über die Forderung insbesondere ihrer Einziehung, zu enthalten.

Zugleich wird der Gläubiger die bezeichnete Forderung insoweit zur Einziehung überwiesen.

gez.

*Unterschrift*

Justiz - oder - inspektor als Rechtspfleger.

Ausgefertigt

Am-Gerichtsamt den 30. 4. 1948.

*zur Unterschrift*

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts.

#### I. Kosten für den Beschluss

Wert des Gegenstandes	580,-	RM
1. Gebühr (§§ 34, 38 des Gerichtskostengesetzes)	22 RM	- Pf
2. Postgebühr für die Übertragung der Kostenrechnung	RM	Pf
Summe zu I.	22 RM	- Pf

#### II. Zustellungskosten (Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher)

1. Gebühr für die Zustellung (§ 2) an den	- RM 40 Pf
a) Drittschuldner	- RM 40 Pf
b) Schuldner	- RM 60 Pf
2. Pauschal für Vordrucke	- RM 10 Pf
3. Reise- (Fahr-) Kosten (§ 20)	- RM 25 Pf
4. Schreibgebühren (§ 17)	- RM 25 Pf
5. Postgebühren für die Übertragung der Urkunden an den Gläubiger und für die Einziehung der Kosten durch Nachnahme (§ 16)	- RM 70 Pf
6. dazu Postgebühr des Gläubigers für die Übertragung des Kostenvorschusses an den Gerichtsvollzieher	- RM 35 Pf
Summe zu II	5 RM 35 Pf



Die aufzulösen die Friststellung  
n über Minuten Vor- — Nach- — Minuten übergeben, mit der Aufforderung, an  
n Empfänger gemäß § 840 der deutschen Zivilprozeßordnung binnen zwei Wochen von heute ab  
rechnet dem Gläubiger zu Händen des Herrn Rechtsanwalts — Justizrat

Unter Wider in. Dr. am 10.05.1948, Berlin W 15, Justizrat 72  
er dem Unterzeichneten die Erklärung abzugeben

1. ob und inwieweit Mr. die Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten  
bereit sei
2. ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderungen machen.
3. ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei.



Den 25. 5. 1948  
Krumbach  
Ober-Gerichtsvollzieher

Auftrage der Rauchwaren-Großmärkte

Großg. Wille u. Dr. v. Joffe  
Berlin W. 15 zur Zustellung an die Grobmärkte  
Ritterbuckhaltung z. Z. jeder Tymannstr.  
Bla-Zulieferung heute zur Post gegeben.



den,

25. 5.

1948

Ober-Gerichtsvollzieher

14  
7. Juli 1947.

24 80 71

Herrn  
Bauingenieur Kaiser  
Berlin-Halensee  
Nestorstr. 13

M./Re.

Sehr geehrter Herr Kaiser!

Das Kuratorium der Goßnerschen Missionsgesellschaft hat sich in seiner letzten Sitzung eingehend mit den Bauvorhaben beschäftigt. Das Kuratorium beabsichtigt, Sie bei dem Wiederaufbau des Missionshauses Berlin-Friedenau, Handjerystr. 19/20, zu Rate zu ziehen. Allerdings sind einige Voraussetzungen dabei, die erst noch geklärt werden müssen. In der Hauptsache ist es wichtig, daß die Goßnersche Missionsgesellschaft die Lizenz für das Bauvorhaben erhält. Dann nahm das Kuratorium auch davon Kenntnis, daß Ihnen seinerzeit für die Materialbeschaffung zur Verfügung gestellte Geld in diesen Tagen zurückgezahlt wird.

Herr Pastor Symanowski wird sich in den nächsten Tagen mit Ihnen in Verbindung setzen. Wir erwarten aber auch von Ihnen, daß Sie sich in der ganzen Angelegenheit mit unserem Büro in Verbindung halten.

Hochachtungsvoll Goßnersche Missionsgesellschaft  
1.A.:

1081

28. Juni 1947.

24 80 71

Herrn  
Bau-Ingenieur Kaiser  
Berlin-Charlottenburg  
Nestorstr. 13

M./Re.

Sehr geehrter Herr Kaiser !

Leider haben wir vergeblich auf Ihren angekündigten Besuch zu Beginn dieser Woche gewartet. Herr Pastor Symanowski bittet Sie nun, zu einer kurzen Besprechung in Bauangelegenheiten am Dienstag, dem 1. Juli, vormittags 1/2 11 Uhr in die Wohnung von Herrn Missionsdirektor Lokies, Berlin-Friedenau, Albestr. 12, zu kommen.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir die Bitte wiederholen, uns auch zu diesem Termin den Ihnen seinerzeit übergebenen Betrag auszuhändigen, da wir über diese Summe bereits anderweitig disponiert haben.

Mit freundlichem Gruß

GOSSNERSCHE MISSIONSGESELLSCHAFT

1.A.:

30. Mai 1947.

24 80 71

Mü/Mh.

Herrn  
Bauingenieur Bernhard Kaiser  
Berlin - Halensee  
Nestorstraße 13.

Sehr geehrter Herr Kaiser !

Herr Pastor Symanowski läßt hiermit anfragen, wie es mit der Glasbeschaffungsfrage steht. Bitte rufen sie ihn umgehend deswegen an unter 84 62 25.

Die Firma Schüler teilt uns mit, daß für die Ausführung der geplanten Reparatur bei der Buchhandlung folgende Materialien notwendig wären: 450 kg Zement

50 kg Gips

17,5 Z tr. hydr. Staubkalk.

Wir hätten gern gewußt, um wieviel sich demnach die Kosten erhöhen würden. Für eine baldige Antwort wären wir dankbar. Wir wollen uns dann schlüssig werden, ob wir die Arbeiten ausführen lassen.

Hochachtungsvoll !

Goßnersche Missionsgesellschaft

U.